



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 4. Mai 1957

Nr. 18

INHALT	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Haiti in Hamburg, Herrn Henri Fouchard	405	Zulassung neuer Feuerlöschgeräte 407
Erteilung des Exequaturs an den Königlich Belgischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Joseph de Bruyn	405	Einziehung von Seren und Impfstoffen 409
Ungültige Unterbringungsscheine	405	Der Hessische Minister der Finanzen
Der Hessische Minister des Innern		Erhöhung der Vergütung für Lehrlinge und Anlernlinge in Verwaltungen und Betrieben des Landes 411
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens durch den Gemeindevorstand in Groß-Gerau	405	Erhöhung der Arbeiterlöhne 412
Zulassung neuer Tragkraftspritzen	406	Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rendel im Landkreis Friedberg, Reg.-Bez. Darmstadt	406	Genehmigungsbeschluß über die Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vom 15. 4. 1957 415
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Büdesheim im Landkreis Friedberg, Reg.-Bez. Darmstadt	406	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier: DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung (Ausz. Januar 1952)	406	Eintragung der Neubaustrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 727 von km 0,775 bis km 1,015 und Löschung der bisherigen Ortsdurchfahrt Wernborn im Straßenverzeichnis für Landstraßen II. Ordnung 415
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	406	Betrieb von Straußwirtschaften 415
Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk in Stein b. Nürnberg im Jahre 1957	407	Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Sprengstoffermittlungsscheine und Sprengstoffregister vom 29. Januar 1957 (Unveränderte Wiederholung aus St.-Anz. Nr. 7/1957 S. 165)
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen	407	Personalmeldungen
Sichtvermerke für die Einreise nach Peru	407	C. im Bereich des Ministers des Innern 418
		Buchbesprechungen 419
		Öffentlicher Anzeiger 420

439

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Haiti in Hamburg, Herrn Henri Fouchard

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Haiti in Hamburg ernannten Herrn Henri Fouchard am 10. April 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 17. 4. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**
II/3 Az.: 2 e 10/03

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 405

440

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Belgischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Joseph de Bruyn

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Frankfurt/Main ernannten Herrn Joseph de Bruyn am 27. März 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, das Saarland und den Freistaat Bayern.

Wiesbaden, 17. 4. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**
II/3 Az.: 2 e 10/03

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 405

442

Der Hessische Minister des Innern

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens durch den Gemeindevorstand in Groß-Gerau

Nachdem die Gemeinde Groß-Gerau die Zahl von mehr als 10 000 Einwohnern erreicht hat, sind gemäß § 59 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39) die bisher von dem Landrat des Kreises Groß-Gerau als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der

441

Ungültige Unterbringungsscheine

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Fritz Kühnert, geb. am 6. April 1901, Verwaltungsobergehilfe (Beamter z. Wv.), Unterbringungsschein 16 — I Nr. K/0155 vom 4. 8. 1952.

Wiesbaden, 17. 4. 1957

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/3 — LS 1742

*

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt.

Hans Lüdicke, geb. am 16. April 1911, Stabsfeldwebel a. D., Unterbringungsschein 16 — IV Nr. L/0004 vom 25. 3. 1952.

Wiesbaden, 17. 4. 1957

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/3 — LS 1741

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 405

Gemeinde Groß-Gerau als Weisungsaufgabe auf diese Gemeinde übergegangen.

Der Gemeindevorstand in Groß-Gerau ist als Paßbehörde im Sinne von § 10 des Paßgesetzes zugleich zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Paßgesetzes im Sinne meines Erlasses vom 6. Februar 1953 (St.Anz. S. 154).

Wiesbaden, 18. 4. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 405

443

Zulassung neuer Tragkraftspritzen

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat auf Vorschlag der Feuerschutztechnischen Prüf- und Versuchsstelle in Regensburg die nachstehend aufgeführten Tragkraftspritzen als normgerecht anerkannt und neu zugelassen:

- Fa. Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balcke, Frankenthal
TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung
Typschein PVR 76/7/56 vom 2. 11. 1956
- Fa. Gebr. Bachert, Kochendorf
TS 2/5 mit Ilo-Motor, einstufiger Pumpe und Handkolbenpumpe zur Entlüftung
Typschein PVR 77/8/56 vom 10. 12. 1956
- TS 2/5 mit Triumph-Motor, einstufiger Pumpe und Handkolbenpumpe zur Entlüftung
Typschein PVR 78/9/56 vom 10. 12. 1956
- TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung
Typschein PVR 79/10/56 vom 10. 12. 1956
- TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsring und Gasstrahler zur Entlüftung
Typschein PVR 80/11/56 vom 10. 12. 1956.

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 16. 4. 1957 **Der Hessische Minister des Innern IVe (Brandschutz)**
Az. 65e/04—01 — 46/57
St.Anz. Nr. 18/1957 S. 406

444

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rendel im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Rendel im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:
„In goldenem Schild zwei jeweils nach dem Schildrand schauende, schwarze Adlerköpfe, rotbezung, darunter eine rote Rose.“

Wiesbaden, 17. 4. 1957 **Der Hessische Minister des Innern IV b (2) — 3 k 06 — 11/57**
St.Anz. Nr. 18/1957 S. 406

445

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Büdesheim im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Büdesheim im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:
„Schild geteilt; oben ein schwarzer Adler in Gold mit roter Bewehrung und rotgekrönt, in der unteren roten Schildhälfte ein spitzgezogener, goldener Balken (Brennelderscher Balken).“

Wiesbaden, 17. 4. 1957

Der Hessische Minister des Innern IV b (2) — 3 k 06 — 11/57
St.Anz. Nr. 18/1957 S. 406

446

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt (Main)

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen;
hier: DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung (Ausgabe Januar 1952).

Bezug: Mein Erlaß vom 27. 11. 1956 — Az.: Va/2 — 64a28/43 — 1/56 — (St.Anz. S. 1311).

Nachstehend genannte Herstellerwerke von Holzwolle-Leichtbauplatten haben den Nachweis der Normgüte für ihre Erzeugnisse nach DIN 1101 erbracht.

Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 27. 11. 1956 übersandte Verzeichnis wie folgt zu ergänzen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Lfd. Nr.	Name des Herstellers	Ort	Plattendicke in mm
3	Baubedarf GmbH.	Wetzlar	25
4	Rhönolith-Werk GmbH.	Großtaft Krs. Hünfeld	15, 25

Wiesbaden, 8. 4. 1957

Der Hessische Minister des Innern Va/2 — 64 a 28/43 — 1/57
St.Anz. Nr. 18/1957 S. 406

447

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 603 128

Monat: März 1957
(3. 3.—30. 3. 57)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle		Eiackfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Pollomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Weil'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Blißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Virus-Meningitis	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
	N	T																													
Reg.-Bezirk DARMSTADT	2	97	—	—	—	76	26	226	6	5	2	1	3	2	4	18	—	—	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	3	75	—	—	—	58	7	44	2	—	3	1	—	1	1	22	—	—	—	—	—	68	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	13	84	—	—	—	57	25	68	5	2	7	3	1	1	—	33	—	—	—	—	—	83	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Land HESSEN	18	256	—	—	—	191	58	338	13	7	12	5	4	4	5	73	—	—	—	—	—	194	—	—	—	—	8	1	—	—	—

Wiesbaden, 5. 4. 1957

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 406

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII A / Öffentliches Gesundheitswesen — VII A Med c

448

Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk in Stein b. Nürnberg im Jahre 1957

hier: Änderung der Sammlungszeit

Bezug: Mein Genehmigungsbescheid vom 19. 2. 1957
— II f — 21 f 04 — M 2/57 — (St.Anz. S. 234)

In Ergänzung meines o. a. Genehmigungsbescheides ändere ich die festgelegte Sammlungszeit für die beabsichtigte Straßensammlung dahingehend ab, daß diese im Lande Hessen bereits am 10. Mai 1957 mittags beginnt.

Wiesbaden, 16. 4. 1957

Der Hessische Minister des Innern
II f — 21 f 04 — M 2/57
St.Anz. Nr. 18/1957 S. 407

449

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen

In Ausführung der Ziff. 6 des Gem. Runderlasses vom 8. Januar 1957 — 4700— IVa 10522 — (St.Anz. S. 74) bestimme ich für den Bereich der Hessischen Landeskriminalpolizei folgendes:

1. Belohnungen können aussetzen:

- a) das Landeskriminalamt bis zu 3000,— DM;
 - b) die Regierungspräsidenten bis zu 1000,— DM.
- Belohnungen über 3000,— DM dürfen nur mit meiner Zustimmung ausgesetzt werden.

2. Die Behörde, die eine Belohnung aussetzt, hat hiervon neben der zuständigen Staatsanwaltschaft sowohl die anderen zur Aussetzung von Belohnungen zuständigen staatlichen Polizeibehörden als auch die Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Landeskriminalpolizei unverzüglich zu verständigen.

3. In der Auslobung ist eindeutig zum Ausdruck zu bringen:

- a) Für welche Art der Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat die Belohnung ausgesetzt ist (z.B. für die Ermittlung oder Ergreifung des Täters, für die Herbeischaffung von Beweismitteln, die zur Überführung der Ermittlung des Täters führen);
- b) daß die Zuerkennung und Verteilung der Belohnung unter Ausschluß des Rechtsweges erfolgt;
- c) daß die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Beamte, zu deren Berufspflicht die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört, bestimmt ist;
- d) welche Stellen Mitteilungen entgegennehmen.

Ferner sollen in der Auslobung die Umstände, die Anhaltspunkte für Mitteilungen aus der Bevölkerung geben können,

möglichst genau angeführt werden. Hierdurch darf jedoch der Untersuchungszweck nicht gefährdet werden.

4. Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatanschlag oder in anderer Weise bekanntzugeben.

5. Über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages entscheidet die auslobende Behörde.

6. Soll eine Person wegen der Mitteilungen, die sie der Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde gemacht hat, bei der Verteilung der Belohnung berücksichtigt werden, so wird diese Behörde regelmäßig zu hören sein.

In besonders gelagerten Fällen können auch solche Personen an der Belohnung beteiligt werden, die erst durch die Polizei oder eine andere Behörde zu ihren Angaben veranlaßt worden sind. Die andere Behörde ist auch in diesem Falle zu hören.

7. Soll die ausgesetzte Belohnung entrichtet werden, so hat die auslobende Behörde der Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Landeskriminalpolizei die Unterlagen zuzuleiten, die zur haushaltsrechtlichen Bearbeitung erforderlich sind. Das nähere regelt das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in eigener Zuständigkeit.

8. Geldbeträge, die der Polizei von privater Seite zur Auslobung von Belohnungen oder zur Verteilung an die in einer Ermittlungssache tätig gewordenen Polizeibeamten angeboten werden, sind nicht anzunehmen; etwaige Spender sind in geeigneter Form hierauf und auf die Möglichkeit der eigenen Auslobung nach den Bestimmungen der §§ 657 ff. BGB hinzuweisen.

Wiesbaden, 16. 4. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III a (1) — Az.: 15 h 02
St.Anz. Nr. 18/1957 S. 407

450

Sichtvermerke für die Einreise nach Peru

Die peruanischen Sichtvermerksbehörden erteilen deutschen Staatsangehörigen, die als Touristen oder Geschäftsreisende nach Peru einreisen wollen, Sichtvermerke mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten für mehrmalige Einreisen. Der jeweilige Aufenthalt in Peru darf 90 Tage nicht überschreiten; er kann jedoch von dem Außenministerium um 60 Tage verlängert werden. Mit der Beantragung des Sichtvermerks muß eine internationale Bescheinigung über Pockenimpfung sowie eine nichtübertragbare Rückfahrkarte einer Flug- oder Schifffahrtsgesellschaft vorgelegt werden. Die Gebühren für den Sichtvermerk betragen zwei Dollar.

Wiesbaden, 18. 4. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
St.Anz. Nr. 18/1957 S. 407

451

Zulassung neuer Feuerlöschgeräte

Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) werden nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräte neu zugelassen:

Hersteller	Feuerlöschgeräte	Zulassungs-Kenn-Nr.	Zugelassen für
Mit Wirkung vom 22. Januar 1957			
Matthias Pfeil, Düsseldorf-Wersten, Liebfrauenstraße 17	„Pyrex“ DIN Tetra 2, Type TK 2 Hs, Bauart T 2 H	P 1 — 31/56	Brandklasse B, E
	„Pyrex“ DIN Tetra 2, Type T 2 Ls, Bauart T 2 L	P 1 — 32/56	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 23. Januar 1957			
Concordia Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstraße 231	„CEAG“ Vergaserbrandlöscher, Type TD 0,8, Bauart T 0,8 L	P 2 — 16/56	Vergaserbrände
Mit Wirkung vom 22. Februar 1957			
Jakob Bäumer, Nürnberg-W., Austraße 74	„Rapid“ DIN Tetra 2, Type T 2 L, Bauart T 2 L	P 1 — 1/57	Brandklasse B, E

Hersteller	Feuerlöschgeräte	Zulassungs-Kenn-Nr.	Zugelassen für
H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh Krs. Beckum	„Gloria“ DIN Trocken 12, Type P 12 G, Bauart P 12	P 1 — 2/57	Brandklasse A, B, C
	„Gloria“ Kraftfahrzeug-Sonderlöcher, Type P 6 SG, Bauart P 6 — LKW	P 2 — 2/57	Brandklasse A, B, C
NU SWIFT LTD, Elland, Yorkshire, England Vertrieb: Gebr. Windhorst, Bremen-Grohn, Grohner Markt 4	„NU-Swift“ DIN Naß 10 nicht frostbeständig, Type G 1325 Bauart N 10 Hn	P 1 — 27/56	Brandklasse A
	„NU-Swift“ DIN Schaum 10 nicht frostbeständig, Type G 1430, Bauart S 10 Hn	P 1 — 28/56	Brandklasse A, B
	„NU-Swift“ Bromid-Vergaserbrandlöcher, Type G 2000, Bauart B 0,8 L	P 2 — 10/56	Vergaserbrände
	„NU-Swift“ Bromid-Vergaserbrandlöcher, Type G 2003, Bauart B 0,8 L	P 2 — 11/56	Vergaserbrände
	„NU-Swift“ Tetra-Vergaserbrandlöcher, Type G 1000, Bauart T 0,8 L	P 2 — 12/56	Vergaserbrände
	„NU-Swift“ Tetra-Vergaserbrandlöcher, Type G 1003, Bauart T 0,8 L	P 2 — 13/56	Vergaserbrände
Mit Wirkung vom 1. März 1957			
„Minimax“ AG., Stuttgart-W, Reinsburgstraße 198	„Minimax“ Kohlensäure-Schneelöcher, Type CD 1,5, Bauart CO ₂ —1,5	P 2 — 1/57	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 13. März 1957			
	„Minimax“ DIN Bromid 2, Type CB 2, Bauart B 2 L	P 1 — 20/57	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 15. März 1957			
Josef Egetemeyer, Nürnberg, Ott-Straße 6	„Löschfix“ DIN Naß 10 nicht frostbeständig, Type N 10 Hn, Bauart N 10 Hn	P 1 — 7/57	Brandklasse A
	„Löschfix“ DIN Naß 10 frostbeständig bis 30° C, Type N 10 Hf-30, Bauart N 10 Hf-30	P 1 — 8/57	Brandklasse A
	„Löschfix“ DIN Naß 10 nicht frostbeständig, Type N 10 Cn, Bauart N 10 Cn	P 1 — 9/57	Brandklasse A

Die Feuerlöschgeräte sind auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten vom 8. November 1956 (Staats-Anzeiger S. 1203) von der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf/Westfalen geprüft und als normgerecht anerkannt worden.

Wiesbaden, 15. 4. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Ive (Brandschutz)
Az. 65 f / 02 — 56/57

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 407

452

Einziehung von Seren und Impfstoffen

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Die Diphtherie-Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer 13 (dreizehn) aus dem Asid-Institut, Berlin W 35, Kulmer Straße;
2. mit den Kontrollnummern 61 und 62 (einundsechzig und zweiundsechzig) aus dem Asid-Serum-Institut (VEB), Dessau;
3. mit den Kontrollnummern 197 und 203 (einhundertsiebenundneunzig und zweihundertdrei) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Das Diphtherie-Kurantigen

mit der Kontrollnummer 196 (einhundertsechsunneunzig) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Die Diphtherie-Pertussis-Mischimpfstoffe

mit der Kontrollnummer 202 (zweihundertzwei) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Die Diphtherie-Scharlach-Mischimpfstoffe

1. mit der Kontrollnummer 12 (zwölf) aus dem Asid-Institut, Berlin W 35, Kulmer Straße;
2. mit der Kontrollnummer 199 (einhundertneunundneunzig) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.
3. mit der Kontrollnummer 6 (sechs) aus dem Pharma VEB, Berlin-Weißensee.

Die Diphtherie-Scharlach-Pertussis-Mischimpfstoffe

1. mit der Kontrollnummer 11 (elf) aus dem Asid-Institut, Berlin W 35, Kulmer Straße;
2. mit der Kontrollnummer 198 (einhundertachtundneunzig) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern 192 (einhundertzweiundneunzig) und 200 (zweihundert) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Die Diphtherie-Seren

mit den Kontrollnummern 6637 — 6651 (sechstausendsechshundertsiebenunddreißig bis sechstausendsechshundert-einundfünfzig) einschließlich und 6653 — 6655 (sechstausendsechshundertdreiundfünfzig bis sechstausendsechshundertfünfundfünfzig) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Das Dysenterie-Serum

mit der Kontrollnummer 775 (siebenhundertfünfundsiebzig) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Die Gasbrand- (Gasödem-) Seren

mit den Kontrollnummern 516 — 518 (fünfhundertsechzehn bis fünfhundertachtzehn) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Die Gasbrand- (Peritonitis-) Seren

mit der Kontrollnummer 310 (dreihundertundzehn) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Die Testseren (Trockensera) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh

mit den Kontrollnummern 18300 (achtzehntausenddreihundert) und 18324 (achtzehntausenddreihundertvierundzwanzig) und 18350 — 18352 (achtzehntausenddreihundertfünfzig bis achtzehntausenddreihundertzweiundfünfzig) einschließlich und 18355 (achtzehntausenddreihundertfünfundfünfzig) und 18378 (achtzehntausenddreihundertachtund-siebzig)

aus der Behringwerke A.G., Marburg a. d. L.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh

1. mit den Kontrollnummern 18538 (achtzehntausendfünfhundertachtund-dreißig) und 18560 (achtzehntausendfünfhundertsechzig) und 18620 (achtzehntausendsechshundertzwanzig) und 18655 (achtzehntausendsechshundertfünfund-fünfzig) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.
 2. mit den Kontrollnummern 18545 (achtzehntausendfünfhundertfünfund-vierzig) und 18550 (achtzehntausendfünfhundertfünfzig) und 18575 (achtzehntausendfünfhundertfünfund-siebzig) und 18576 *) (achtzehntausendfünfhundertsechsun-d-siebzig) und 18609 (achtzehntausendsechshundertneun) und 18616 (achtzehntausendsechshundertsechzehn) und 18637 (achtzehntausendsechshundertsieben-unddreißig) aus dem Biotest Serum-Institut, Frankfurt/M.
 3. mit den Kontrollnummern 18564 u. 18565 (achtzehntausendfünfhundertvierund-sechzig und achtzehntausendfünfund-ertfünfundsechzig) und 18566 o) (achtzehntausendfünfhundertsechsun-d-sechzig) aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn a. Rhein.
- *) = Biogel als Supplement zu Anti-Rh 18575
o) = Gelatinelösung als Supplement zu Anti-Rh 18564 und 18565.

Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N mit den Kontrollnummern

18354 (achtzehntausenddreihundertvierund-fünfzig) und 18360 (achtzehntausenddreihundertsechzig) und 18383 u. 18384 (achtzehntausenddreihundertdreiund-achtzig und achtzehntausenddreihun-dertvierundachtzig) aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

1. mit den Kontrollnummern 18556 — 18558 (achtzehntausendfünfhundertsechsun-d-fünfzig bis achtzehntausendfünfhundert-achtundfünfzig) einschließlich und 18582 — 18584 (achtzehntausendfünfhundertzweiund-achtzig bis achtzehntausendfünfhundert-vierundachtzig) einschließlich und 18621 — 18623 (achtzehntausendsechshunderteinund-zwanzig bis achtzehntausendsechshun-dertdreißig) einschließlich und 18648 — 18650 (achtzehntausendsechshundertachtund-vierzig bis achtzehntausendsechshundert-fünfzig) einschließlich aus der Asid-Institut GmbH., Neuherberg

2. mit den Kontrollnummern

- 18535 — 18537 (achtzehntausendfünfhundertfünfund-dreißig bis achtzehntausendfünfhundert-siebenunddreißig) einschließlich
- 18539 — 18541 (achtzehntausendfünfhundertneunund-dreißig bis achtzehntausendfünfhundert-einundvierzig) einschließlich
- 18552 — 18555 (achtzehntausendfünfhundertzweiund-fünzig bis achtzehntausendfünfhundert-fünfundfünfzig) einschließlich
- 18567 — 18571 (achtzehntausendfünfhundertsieben-undsechzig bis achtzehntausendfünhun-derteinundsiebzig) einschließlich
- 18585 — 18605 (achtzehntausendfünfhundertfünfund-achtzig bis achtzehntausendsechshundert-fünf) einschließlich
- 18617 — 18619 (achtzehntausendsechshundertsiebzehn bis achtzehntausendsechshundertneun-zehn) einschließlich
- 18624 (achtzehntausendsechshundertvierund-zwanzig)
- 18628 — 18630 (achtzehntausendsechshundertachtund-zwanzig bis achtzehntausendsechshun-dertdreißig) einschließlich
- 18639 — 18646 (achtzehntausendsechshundertneunund-dreißig bis achtzehntausendsechshundert-sechsendvierzig) einschließlich
- 18652 — 18654 (achtzehntausendsechshundertzweiund-fünzig bis achtzehntausendsechshundert-vierundfünfzig) einschließlich
- 18656 — 18662 (achtzehntausendsechshundertsechsun-dfünfzig bis achtzehntausendsechshundert-zweiundsechzig) einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

3. mit den Kontrollnummern

- 18542 — 18544 (achtzehntausendfünfhundertzweiund-vierzig bis achtzehntausendfünfhundert-vierundvierzig) einschließlich
- 18547 — 18549 (achtzehntausendfünfhundertsieben-undvierzig bis achtzehntausendfünf-hundertneunundvierzig) einschließlich
- 18572 — 18574 (achtzehntausendfünfhundertzweiund-siebzig bis achtzehntausendfünfhundert-vierundsiebzig) einschließlich
- 18606 — 18608 (achtzehntausendsechshundertsechs bis achtzehntausendsechshundertacht) ein-schließlich
- 18610 — 18615 (achtzehntausendsechshundertzehn bis achtzehntausendsechshundertfünfzehn) einschließlich
- 18631 — 18636 (achtzehntausendsechshunderteinund-dreißig bis achtzehntausendsechshundert-sechsenddreißig) einschließlich
aus dem Biotest Serum-Institut,
Frankfurt/M.

4. mit den Kontrollnummern

- 18561 — 18563 (achtzehntausendfünfhunderteinund-sechzig bis achtzehntausendfünfhundert-dreiundsechzig) einschließlich
aus dem Serolog. Chem. Institut,
Dr. E. Cohnen, Bonn a. Rhein

5. mit den Kontrollnummern

- 18578 — 18580 (achtzehntausendfünfhundertachtund-siebzig bis achtzehntausendfünfhundert-achtzig) einschließlich
- 18625 — 18627 (achtzehntausendsechshundertfünfund-zwanzig bis achtzehntausendsechshun-dertsiebenundzwanzig) einschließlich
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter,
Heidelberg.

Die Tetanus-Seren

1. mit der Kontrollnummer

- 27 (siebenundzwanzig)
aus der Asid-Institut GmbH., Neuherberg

2. mit der Kontrollnummer

- 576 (fünfhundertsechundsiebzig)
aus dem Bakteriologischen Institut
Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Wttbg.

3. mit den Kontrollnummern

- 6339 — 6359 (sechstausenddreihundertneunund-dreißig bis sechstausenddreihundert-neunundfünfzig) einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

4. mit der Kontrollnummer

- 5 (fünf)
aus dem Serumwerk Memsen,
Memsen über Hoya/Weser.

Die Tuberkuline

1. mit den Kontrollnummern

- 11 und 12 (elf und zwölf)
aus den Farbwerken Hoechst AG.,
Frankfurt/M.-Hoechst

2. die Kontrollnummer

- 3 (drei)
aus dem Serumwerk Memsen,
Memsen über Hoya/Weser.

Den Wundstarrkrampf- (Tetanus-) Impfstoff

mit der Kontrollnummer

- 16 (sechzehn)
aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

- 14 und 15 (vierzehn und fünfzehn)
aus der Asid-Institut GmbH., Neuherberg

2. mit der Kontrollnummer

- 559 (fünfhundertneunundfünfzig)
aus dem Bakteriologischen Institut
Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Wttbg.

3. mit den Kontrollnummern

- 215 — 222 (zweihundertfünfzehn bis zweihundert-zweiundzwanzig) einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

4. mit der Kontrollnummer

- 7 (sieben)
aus der Firma Bengen & Co.
(Serumwerk Memsen) Hannover

5. mit der Kontrollnummer

- 9 (neun)
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe,
Friesoythe/Oldenburg.

Die Rotlauf-Seren

1. mit der Kontrollnummer

- 23 (dreiundzwanzig)
aus der Asid-Institut GmbH., Neuherberg

2. mit den Kontrollnummern

- 118 — 120 (einhundertachtzehn bis einhundert-zwanzig) einschließlich
aus dem Bakteriologischen Institut
Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Wttbg.

3. mit den Kontrollnummern

- 1869 — 1877 (eintausendachthundertneunundsechzig bis eintausendachthundertsiebenund-siebzig) einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg/L.

4. mit der Kontrollnummer

- 48 (achtundvierzig)
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe
i. Oldenburg

5. mit der Kontrollnummer

- 17 (siebzehn)
aus dem Serumwerk Memsen,
Memsen über Hoya/Weser.

Wiesbaden, 1. 4. 1957

Der Hessische Minister des Innern
— Öffentliches Gesundheitswesen —
Az.: VII A/1 — 18 i 02 07
Tgb.Nr. 1783/57

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 409

Erhöhung der Vergütung für Lehrlinge und Anlernlinge in Verwaltungen und Betrieben des Landes

Bezug: Mein Erlaß vom 30. Dezember 1955 — P 2205 A — 4 — I, 31 — (St.Anz. 1956 S. 17)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft am 29. 3. 1957 einen Tarifvertrag über die Erhöhung der Lehrlingsvergütungen mit Wirkung vom 1. April 1957 abgeschlossen. Der Tarifvertrag wird nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung veröffentlicht.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

1. Der Tarifvertrag gilt grundsätzlich auch für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe des Landes. Auch § 1 Abs. 3 des Vertrages findet daher Anwendung. Da der Tarifvertrag nur die Höhe der Barleistungen an Lehrlinge und Anlernlinge regelt, sind mit Ausnahme des § 2 alle übrigen Vorschriften des hessischen Tarifvertrages über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 (St.Anz. S. 403) auch weiterhin uneingeschränkt anzuwenden.

2. Wie bisher bleiben nach § 4 des Tarifvertrages günstigere Regelungen (für die Barleistungen) unberührt. § 2 des vorgenannten hessischen Tarifvertrages enthält zum Teil auch jetzt noch derartige günstigere Regelungen. Zum Teil sind daher die hessischen, zum Teil die allgemeinen Vergütungssätze maßgebend. § 2 des hessischen Tarifvertrages ist daher mit Wirkung vom 1. April 1957 in der Fassung der nachfolgenden Nr. 3 anzuwenden.

3. § 2 des hessischen Tarifvertrages in der Fassung des Tarifvertrages vom 29. März 1957 lautet:

„§ 2

Lehrlingsvergütung, Lehrlingsbeihilfe

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten eine Lehrlingsvergütung. Die Lehrlingsvergütung ist monatlich nachträglich, spätestens am letzten Werktag des Monats zu zahlen. Die Zahlung in wöchentlichen Teilbeträgen ist zulässig. Bei wöchentlicher Zahlung werden die Monatssätze durch 4,2 geteilt.

(2) Die Lehrlingsvergütung beträgt einheitlich für alle Lehrlinge und Anlernlinge monatlich brutto:

- a) bei Lehrbeginn vor Vollendung des 16. Lebensjahres
 - im 1. Lehr-(Anlern-)jahr 60,— DM
 - im 2. Lehr-(Anlern-)jahr 68,— DM
 - im 3. Lehr-(Anlern-)jahr 88,— DM
 - im 4. Lehrjahr 100,— DM
- b) bei Lehrbeginn nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres
 - im 1. Lehr-(Anlern-)jahr 65,— DM
 - im 2. Lehr-(Anlern-)jahr 80,— DM
 - im 3. Lehr-(Anlern-)jahr 94,— DM
 - im 4. Lehrjahr 108,— DM
- c) bei Lehrbeginn nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - im 1. Lehr-(Anlern-)jahr 80,— DM
 - im 2. Lehr-(Anlern-)jahr 92,— DM
 - im 3. Lehr-(Anlern-)jahr 108,— DM
 - im 4. Lehrjahr 124,— DM

Lehrlinge und Anlernlinge, die in invalidenversicherungspflichtigen Tätigkeiten beschäftigt sind, erhalten nach Vollendung des 23. Lebensjahres als Lehrlingsvergütung im 1. und 2. Lehr-(Anlern-)jahr den jeweiligen Lohn des 20-jährigen ungelernten Arbeiters ohne Dienstzeitzulage, im 3. und 4. Lehrjahr den jeweiligen Lohn des 20-jährigen angelernten Arbeiters ohne Dienstzeitzulage.

Lehrlinge und Anlernlinge, die in angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeiten beschäftigt sind, erhalten nach Vollendung des 23. Lebensjahres ohne Rücksicht auf die Lehrjahre als Lehrlingsvergütung die einem 23-jährigen Angestellten der Vergütungsgruppe X TO A jeweils zustehende Vergütung. Verheiratete Lehrlinge und Anlernlinge, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, erhalten ohne Rücksicht

auf das Lebensalter und die Lehrjahre die einem Angestellten der Vergütungsgruppe X TO A mit Vollendung des 24. Lebensjahres jeweils zustehende Vergütung. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung der hiernach gewährten Bezüge nicht ein.

Die Lehrlingsvergütungen werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

(3) In den Berufen

- | | |
|------------------|----------------------|
| Formschmied, | Nieter, |
| Amboßschmied, | Maurer, |
| Gesenkschmied, | Zimmerer, |
| Kettenschmied, | Dachdecker, |
| Kesselschmied, | Pflasterer, |
| Kernformer, | Betonbauer, |
| Lehmformer, | Steinmetz, |
| Sandformer, | Orthopädiemechaniker |
| Walzengußformer, | |

erhalten Lehrlinge und Anlernlinge zu den Lehrlingsvergütungen des Abs. 2 a einen Zuschlag von 10,— DM, des Abs. 2 b und c einen Zuschlag von 12,— DM monatlich brutto.

(4) Wird Kost und Wohnung gewährt, oder ist der Lehrling (Anlernling) auf Kosten der Verwaltung (des Betriebes) in einem Heim oder anderswo untergebracht und verpflegt, so kann die Lehrlingsvergütung um 50,— DM monatlich gekürzt werden. Es müssen jedoch mindestens folgende Beträge als Lehrlingsbeihilfe gewährt werden:

- a) bei Lehrbeginn vor Vollendung des 16. Lebensjahres im 1. Lehr-(Anlern-)jahr 15,— DM
- b) bei Lehrbeginn nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres im 1. Lehr-(Anlern-)jahr 20,— DM
- c) bei Lehrbeginn nach Vollendung des 18. Lebensjahres im 1. Lehr-(Anlern-)jahr 40,— DM

In den übrigen Lehr-(Anlern-)jahren sind als Lehrlingsbeihilfe die um 50,— DM gekürzten Lehrlingsvergütungen nach Abs. 2 und 3 zu zahlen.

(5) Die in Abs. 3 genannten Lehrlinge und Anlernlinge erhalten, wenn die Verwaltung (der Betrieb) Kost und Wohnung oder Unterbringung und Verpflegung in einem Heim oder anderswo gewährt, zu der Lehrlingsbeihilfe nach Abs. 4 einen Zuschlag von 5,— DM monatlich brutto.

(6) Gewährt die Verwaltung (der Betrieb) nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich, gewährt die Verwaltung (der Betrieb) nur Kost, so dürfen hierfür 40,— DM monatlich abgezogen werden. Verbleiben dabei geringere Beträge als die in Abs. 4 und 5 festgesetzten Lehrlingsbeihilfen, so sind diese zu zahlen.

- (7) Wie bisher.
- (8) Wie bisher.
- (9) Wie bisher.“

4. Zu § 2 des Tarifvertrages vom 29. März 1957 weise ich darauf hin, daß Lehrlinge und Anlernlinge in den staatlichen Verwaltungen und Betrieben des Landes unter den dort genannten Voraussetzungen die monatliche Zulage von 10,— DM auch zur Lehrlingsvergütung und nicht nur, wie in § 4 Abs. 2 des hessischen Tarifvertrages vorgesehen, neben der Unterhaltsbeihilfe zur Lehrlingsvergütung erhalten. § 4 Abs. 2 des hessischen Tarifvertrages und § 2 des Tarifvertrages vom 29. 3. 1957 gewähren eine Zulage von 10,— DM unter den gleichen Voraussetzungen. Um Doppelzahlungen der Zulagen auszuschalten, bitte ich, Unterhaltsbeihilfen nach § 4 Abs. 1 a.a.O. höchstens bis zum Betrage der um 10,— DM gekürzten Höchstzusätze zu bewilligen.

5. Den für die Zahlung der Lehrlingsvergütungen zuständigen Kassen ist hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 11. 4. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2205 A — 8 — I 41

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 411

Tarifvertrag vom 29. März 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge des Saarlandes sowie der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin — folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

- a) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|----------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 60,— DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 68,— DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 88,— DM |
| im 4. Lehrjahr | 100,— DM |
- b) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|----------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 65,— DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 80,— DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 94,— DM |
| im 4. Lehrjahr | 108,— DM |
- c) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|----------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 80,— DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 92,— DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 108,— DM |
| im 4. Lehrjahr | 124,— DM |

(2) Die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

(3) Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) können auf Antrag des Berechtigten bis zu 75,— DM monatlich ermäßigt werden, wenn für den Lehrling (Anlernling) aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 50,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v.H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 40,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v.H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Diese Regelung tritt an die Stelle von § 2 Abs. 2 und 4—8 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (BGBl. 1944 S. 51).

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1958, gekündigt werden.

Bonn, den 29. März 1957

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

gez. Oesterle gez. Langhans

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —
gez. Bockelmann

454**Erhöhung der Arbeiterlöhne**

Bezug: Mein Erlaß vom 29. November 1956 — P 2201 A — 8 — I 41 — (StAnz. S. 1271)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr zu einer weiteren Erhöhung der Arbeiterlöhne am 6. März 1957 den Länderlohntarifvertrag Nr. 4 abgeschlossen. Auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages habe ich zu seiner praktischen Anwendung mit der Bezirksleitung Hessen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 13. April 1957 eine tarifvertragliche Vereinbarung getroffen. Abschriften des Tarifvertrages und der tarifvertraglichen Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht. Zur Durchführung des Länderlohntarifvertrages Nr. 4 und der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 13. April 1957 bemerke ich folgendes:

1. Die in der Anlage zu der tarifvertraglichen Vereinbarung festgesetzten erhöhten Stundenlöhne sind allen Arbeitern bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben zu zahlen, die unter den Hessischen Manteltarifvertrag (HLMT) fallen. Sie sind erstmals der Lohnberechnung für den 1. April 1957 zugrunde zu legen.
2. Die Löhne für die Lohnempfänger, die überwiegend die in Art. 3 Nr. 7 des Tarifvertrages vom 27. 10. 1955 (bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 24. 11. 1955 — P 2200 A — 67 — I 31, StAnz. S. 1259) aufgeführten Tätigkeiten ausüben, (95% des Lohnsatzes der Lohngruppe VI) betragen:

In den Ortsklassen	I	2	3
	137 Pfg.	133 Pfg.	129 Pfg.

3. Die Höhe der zum Stundenlohn tretenden Dienstzeitzulagen ist nicht geändert.
4. Die Ortslohnklasse 4 (Ortsklasse C) entfällt mit Inkrafttreten des Tarifvertrages. Arbeiter in der bisherigen Ortslohnklasse 4 erhalten daher mit Wirkung vom 1. April 1957 den Lohn der Ortslohnklasse 3.
5. Etwaige nach § 42 Abs. 2 HLMT festgesetzte Überstundenpauschvergütungen müssen mit Wirkung vom 1. April 1957 in dem Verhältnis erhöht werden, in dem sich die Lohnzuschläge gemäß Abschnitt VII HLMT durch Erhöhung der Stundenlöhne erhöhen.
6. Die am 1. April 1957 wirksam gewordene Lohnerhöhung ist auf eine etwa gemäß § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 gewährte persönliche Ausgleichszulage anzurechnen. Siehe hierzu auch Abschnitt I Nr. 1 meines Erlasses vom 18. Februar 1957 — P 2201 A — 7 — I 41 (StAnz. S. 235).

Wiesbaden, 13. 4. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 10 — I 41

StAnz. Nr. 18/1957 S. 412

*

**Länderlohntarifvertrag Nr. 4
vom 6. März 1957**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die nach der TO. B, der TO. S und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) entlohnten Arbeiter der Länder. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden drei Ortslohnklassen gebildet. Für die Einweisung in die Ortslohnklassen gilt das jeweils für die Beamten gültige Ortsklassenverzeichnis.

Es entspricht

- die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S
- die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
- die Ortslohnklasse 3 den Ortsklassen B und C.

§ 3

Ecklohn

- (1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).
- (2) Der Ecklohn wird auf 173 Dpfg. (in Worten: einhundertdreißigsiebenzig) festgesetzt.

§ 4

**Lohngruppenspannen und Änderung des
Lohngruppenverzeichnisses zur TO. B.**

(1) Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse 2 beträgt für die Arbeiter der

Lohngruppe S	V (früher C + 60%)	120%
Lohngruppe S	IV (früher C + 50%)	112%
Lohngruppe S	III (früher C + 40%)	105%
Lohngruppe A	(früher C + 30%)	100%
Lohngruppe S	II (früher C + 20%)	93%
Lohngruppe S	I (früher C + 15%)	90%
Lohngruppe B	(früher C + 10%)	87%
Lohngruppe C	(früher C)	81%

des Ecklohnes.

(2) Im Lohngruppenverzeichnis zur TO. B werden in Lohngruppe C hinter den Worten „Arbeiter als Reiniger von Straßen“ die Worte „Treppen und dergl.“ gestrichen.

(3) Im Lohngruppenverzeichnis zur TO. B erhält die Lohngruppe C folgenden Zusatz:

„Für die nachstehend aufgeführten einfachen Tätigkeiten werden 95% des Lohnes der Lohngruppe C gezahlt:
Reinigen in Gebäuden, soweit nicht anderweitig eingereicht, einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen), Zutragen von Speisen und Getränken, Wartung von Toiletten, Wartung von Kleiderablagen, einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche.“

§ 5

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze betragen in der
Ortslohnklasse 1 (S) 103%
Ortslohnklasse 2 (A) 100%
Ortslohnklasse 3 (B und C) 97%
der Lohnsätze der Ortslohnklasse 2.

§ 6

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 8 TO. B und der Allgemeinen Dienstordnung hierzu betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren	4 Dpfg.
nach 5 Jahren	7 Dpfg.
nach 7 Jahren	9 Dpfg.

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 6 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8

Sonderbestimmungen

- (1) Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulagen tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.
- (2) Das gleiche gilt für die von der TO. B abgewandelten Tarifordnungen (ausschließlich der TO. S) und an ihre Stelle getretene Tarifvereinbarungen.
- (3) Eine Erhöhung der monatlichen Barlöhne des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station entsprechend der in § 3 Abs. 2 vereinbarten Erhöhung des Ecklohnes ist bezirklich zu vereinbaren.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft.
 - (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. März 1958, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1957 wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- Bonn, den 6. März 1957

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Oesterle gez. Langhans

Protokollerklärung

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 4 vom 6. März 1957

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Berechnung der Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Bei Errechnung der Stundenlöhne sind, vom vereinbarten Ecklohn ausgehend, zunächst die Löhne in der Lohngruppe A für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Dpfg. unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen.

*

Anlage

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 4 vom 6. März 1957

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1 Dpfg.	2 Stundenlohn Dpfg.	3 Dpfg.
C — 5%	1.—3. Jahr	137	133	129
	4.—5. Jahr	141	137	133
	6.—7. Jahr	144	140	136
	ab 8. Jahr	146	142	138
C (früher C)	1.—3. Jahr	144	140	136
	4.—5. Jahr	148	144	140
	6.—7. Jahr	151	147	143
	ab 8. Jahr	153	149	145
B (früher C + 10%)	1.—3. Jahr	155	151	146
	4.—5. Jahr	159	155	150
	6.—7. Jahr	162	158	153
	ab 8. Jahr	164	160	155
S I (früher C + 15%)	1.—3. Jahr	160	156	151
	4.—5. Jahr	164	160	155
	6.—7. Jahr	167	163	158
	ab 8. Jahr	169	165	160
S II (früher C + 20%)	1.—3. Jahr	166	161	156
	4.—5. Jahr	170	165	160
	6.—7. Jahr	173	168	163
	ab 8. Jahr	175	170	165
A (früher C + 30%)	1.—3. Jahr	178	173	168
	4.—5. Jahr	182	177	172
	6.—7. Jahr	185	180	175
	ab 8. Jahr	187	182	177
S III (früher C + 40%)	1.—3. Jahr	187	182	176
	4.—5. Jahr	191	186	180
	6.—7. Jahr	194	189	183
	ab 8. Jahr	196	191	185
S IV (früher C + 50%)	1.—3. Jahr	199	194	188
	4.—5. Jahr	203	198	192
	6.—7. Jahr	206	201	195
	ab 8. Jahr	208	203	197
S V (früher C + 60%)	1.—3. Jahr	214	208	202
	4.—5. Jahr	218	212	206
	6.—7. Jahr	221	215	209
	ab 8. Jahr	223	217	211

Tarifvertragliche Vereinbarung

zwischen

dem Lande Hessen

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —

In Durchführung des zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 6. März 1957 abgeschlossenen Länderlohntarifvertrages Nr. 4 wird für das Land Hessen folgendes vereinbart:

I. Zu § 2 des Tarifvertrages

Ortslohnklassen

Die Anlage 1 — Ortslohnklassen-Verzeichnis — des HLT erhält folgende Fassung:

„Es werden drei Ortslohnklassen gebildet. Für die Einweisung in die Ortslohnklassen gilt das jeweils für die Beamten gültige Ortsklassenverzeichnis.“

Es entsprechen

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A,
die Ortslohnklasse 3 den Ortsklassen B und C.“

II. Zu § 4 des Tarifvertrages

Lohngruppenspannen

Es entsprechen

die Lohngruppe S IV der Lohngruppe I HLT,
die Lohngruppe S III der Lohngruppe II HLT,
die Lohngruppe A der Lohngruppe III HLT,
die Lohngruppe S I der Lohngruppe IV HLT,
die Lohngruppe B der Lohngruppe V HLT,
die Lohngruppe C der Lohngruppe VI HLT.

Die Lohngruppen S II und S V entfallen.

III. Zu § 6 des Tarifvertrages

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulage nach § 5 Abs. 1 HLT beträgt in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren 4 Dpf.

nach 5 Jahren 7 Dpf.

nach 7 Jahren 9 Dpf.

je Lohnstunde.

IV. Zu § 7 des Tarifvertrages

Lohntabelle

An die Stelle der dem Länderlohntarifvertrag Nr. 4 vom 6. März 1957 beigelegten Lohntabelle tritt die anliegende Lohntabelle. Sie bildet einen Bestandteil dieser Vereinbarung und ersetzt die Lohntabelle der Anlage 3 des HLT in der im Staatsanzeiger 1956 Seite 1271 veröffentlichten Fassung.

V. Zu § 9 des Tarifvertrages

Inkrafttreten

Diese tarifvertragliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 an die Stelle der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 22. Dezember 1955 in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 29. November 1956. Sie gilt bis zum Außerkrafttreten des Länderlohntarifvertrages Nr. 4 vom 6. März 1957.

Wiesbaden, den 13. April 1957

Für das Land Hessen

Der Minister der Finanzen

gez.: Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —

gez.: Meißner gez.: Frosch

*

Anlage

zur tarifvertraglichen Vereinbarung vom 13. April 1957

Stundenlohntabelle

Stundenlohn in Dpf.

des 20jährigen Arbeiters (Arbeiterin) ohne Kinderzuschlag-
berechtigende Kinder im 1. bis 3. Dienstjahr

Lohngruppe	Ortslohnklasse		
	1	2	3
I	199	194	188
II	187	182	176
III	178	173	168
IV	160	156	151
V	155	151	146
VI	144	140	136

455

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Genehmigungsbeschuß über die Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vom 15. 4. 1957

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 21. März 1957 beschlossen, daß die Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950 vom 13. April 1950 (Amtsbl. 1950 S. 103) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 24. März 1955 (Amtsbl. 1955 S. 113) und vom 20. April 1956 (Amtsbl. 1956 S. 142) auf das Rechnungsjahr 1957 (1. April 1957 bis 31. März 1958) erstreckt wird.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) genehmige ich diesen Beschluß.

Die Vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vom 13. April 1950 ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1950 S. 284 unter der Nr. 550 bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. 4. 1957

Der Hessische Minister für Erziehung u. Volksbildung
VI/5 — 873/5 — 57

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 415

456

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Eintragung der Neubaustrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 727 von km 0,775 bis km 1,015 und Löschung der bisherigen Ortsdurchfahrt Wernborn im Straßenverzeichnis für Landstraßen II. Ordnung

Im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung ist die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 727 von km 0,775 bis km 1,175 = 400 m mit Ablauf des 31. 3. 1957 zu löschen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237).

Mit Wirkung vom 1. 4. 1957 wird diese Straße als Gemeindestraße der Gemeinde Wernborn überlassen.

Die Neubaustrecke Wernborn der Landstraße II. Ordnung Nr. 727 von km 0,775 bis km 1,015 = 240 m (Minderlänge 160 m) ist mit Wirkung vom 1. 4. 1957 als Landstraße II. Ordnung Nr. 727 in das Straßenverzeichnis für Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 4. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W III c Az. 63 a 30.07

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 415

457

Betrieb von Straußwirtschaften

Die am 20. 2. 1957 in Kraft getretene Verordnung über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 29. 1. 1957 (GVBl. S. 7) soll lediglich dazu dienen, den Absatz des im eigenen Weinbaubetrieb gewonnenen Weines zu erleichtern.

Der Inhaber einer Straußwirtschaft ist daher einerseits nicht an alle für das erlaubnispflichtige Schankwirtschaftsgewerbe geltenden Vorschriften gebunden, andererseits einer Reihe von Beschränkungen unterworfen, die für erlaubnispflichtige Schankwirtschaftsbetriebe nicht gelten. Es ist darauf zu achten, daß der sich hieraus ergebende besondere Charakter einer Straußwirtschaft sowohl bei der Abgabe von Speisen und Getränken als auch in der äußeren Aufmachung der Betriebe gewahrt bleibt. Straußwirtschaften, bei denen der zulässige Rahmen überschritten wird, sind Schankwirtschaften, die einer förmlichen Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes bedürfen.

Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. 12. 1951 (BGBl. I S. 936) finden auch auf Straußwirtschaften Anwendung, da Straußwirtschaften den Gaststätten im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zuzurechnen sind.

Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 1

a) Abs. 1. Bei Winzergenossenschaften, die Keltergenossenschaften mit Lieferungszwang sind, handelt es sich nicht um Erzeugerbetriebe, die Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringen. Sie dürfen daher Straußwirtschaften betreiben. Sind die Winzergenossenschaften dagegen ganz oder teilweise Absatzgenossenschaften, so ist ihnen, da Absatzgenossenschaften unter Satz 2 fallen, der Betrieb einer Straußwirtschaft nicht gestattet.

b) Abs. 3. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes findet auf Straußwirtschaften unmittelbar keine Anwendung, weil § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes voraussetzt. Die Auflagen sind deshalb allein auf § 1 Abs. 3 der Verordnung zu stützen.

Die sich aus dem Wesen einer Straußwirtschaft gegenüber den zulassungspflichtigen Schankwirtschaftsbetrieben ergebenden Einschränkungen sind auch bei der Erteilung von Auflagen zu berücksichtigen. Daher sind übersteigerte Anforderungen hinsichtlich der Räume nicht zu stellen.

Werden Auflagen nicht vollzogen, so sind sie erforderlichenfalls durch Festsetzung von Zwangsgeld durchzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 152 der Hessischen Gemeindeordnung zu beachten.

2. Zu § 4

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gaststättengesetzes, der auch auf Betriebe Anwendung findet, in denen der Ausschank geistiger Getränke nach § 10 des Gaststättengesetzes ohne Erlaubnis zulässig ist, sind auch in einer Straußwirtschaft nichtgeistige Getränke bereitzuhalten. Dem Charakter einer Straußwirtschaft entsprechend dürfen allerdings nur solche nichtgeistigen Getränke verabfolgt werden, die in derartigen Schankstätten herkömmlich zum Wein genossen werden (z. B. Mineralwasser).

Ebenso darf auch der Abgabe von Speisen nur eine nebensächliche Bedeutung zukommen. Die Abgabe muß sich auf solche Speisen beschränken, die üblicherweise als Zutaten zum Wein gelten können; Speisen, die nicht bloß einer einfachen Zubereitung oder Küchenbehandlung bedürfen, scheiden aus. Die Abgabe eines kleinen Imbisses (z. B. von Wurst und Brot, Rauchfleisch, heißen Würstchen) ist daher gestattet, ganze Mahlzeiten dürfen jedoch nicht verabreicht werden.

3. Zu § 5

Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr dafür bietet, daß er den Betrieb ordnungsgemäß führt. Von einer strafrechtlichen Untersuchung und deren Ausgang ist die Untersagung nicht abhängig. Zu den Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß es der für die Führung des Betriebes erforderlichen Zuverlässigkeit ermangelt, gehören insbesondere auch Verstöße gegen die für Straußwirtschaftsbetriebe geltenden Vorschriften, aus denen erkennbar ist, daß der Inhaber des Betriebes nicht gewillt ist, diesen Vorschriften nachzukommen.

Der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 19. 1. 1935 — III E 862 I/II/34 (II E) — (MBIIV. S. 119) betr. Straußwirtschaften und der Runderlaß des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — vom 8. 7. 1936 — III 14 187 — betr. Betrieb von Straußwirtschaften werden hiermit aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit den Herren Hessischen Ministern des Innern und für Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 2. 4. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
R 4 — 4 B 25 a/24 — 216/57

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 415

458

Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Sprengstoff- erlaubnisscheine und Sprengstoffregister

Vom 29. Januar 1957

Zur Durchführung der Verordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 3. Dezember 1956 (GVBl. S. 165) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

Erster Abschnitt: Sprengstoff-erlaubnisschein 1. Antrag

(1) Der Antrag muß neben den Personalien des Bewerbers folgendes enthalten:

- a) Die Angabe, ob die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz oder zur Einfuhr von Sprengstoffen beantragt wird.
Dabei sind anzugeben:
 - aa) bei Anträgen auf Erlaubnis zur Herstellung die Herstellungsstätte;
 - bb) bei Anträgen auf Erlaubnis zum Vertrieb, zum Besitz oder zur Einfuhr von Sprengstoffen die Stätte der Lagerung oder Aufbewahrung;
 - cc) bei Anträgen auf Erlaubnis zum Besitz der Zweck der Inbesitznahme;
- b) Bezeichnung und Art — bei Verbrauchern, die nicht über ein Lager im Sinne der Sprengstofflagerverordnung verfügen, auch die voraussichtlich benötigte Menge — der Sprengstoffe;
- c) Angaben über die Sachkunde des Bewerbers im Umgang mit Sprengstoffen;
- d) Angaben, ob Hilfspersonen beschäftigt werden;
- e) Angaben über früher erteilte Sprengstoff-erlaubnisscheine (Ausstellungsbehörde, Nummer und Datum des letzten Sprengstoff-erlaubnisscheins);
- f) Angabe der erforderlichen Geltungsdauer der Erlaubnis;
- g) Angabe der benötigten beglaubigten Abschriften des Erlaubnisscheins.

(2) In Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zur Einfuhr von Sprengstoffen ist außerdem die Menge und die Zusammensetzung der einzuführenden Sprengstoffe, ihre Verpackung und die Fabrik anzugeben, in der sie hergestellt worden sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung darüber beizufügen, daß die einzuführenden Sprengstoffe nach § 2 der Sprengstoffverkehrsverordnung zugelassen sind.

(3) Zu dem Antrag ist die für den Ort der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung oder Aufbewahrung zuständige Gemeindebehörde, zur Frage der persönlichen Zuverlässigkeit die Polizei zu hören. Die Mitwirkung der Kriminalpolizei ist sicherzustellen.

(4) Wegen des Nachweises der erforderlichen Sachkunde im Umgang mit Sprengstoffen gilt folgendes:

- a) Bewerber, die Sprengstoffe herstellen oder zur Verarbeitung in Besitz nehmen wollen, müssen ihre Sachkunde durch eine Prüfung vor dem für den Ort der Herstellung oder Verarbeitung zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachweisen. Von der Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber den Nachweis über eine mindestens 3jährige entsprechende Beschäftigung in einem Herstellungs- oder Verarbeitungsbetrieb oder über eine abgeschlossene akademische Ausbildung als Chemiker und eine mindestens 1jährige entsprechende Beschäftigung in einem Herstellungs- oder Verarbeitungsbetrieb erbringt.

- b) Bewerber, die Sprengstoffe zur Ausführung von Sprengarbeiten in Besitz nehmen wollen, müssen ihre Sachkunde durch eine Prüfung vor dem für die Verwendungsstätte zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) nachweisen. Liegen die Verwendungsstätten in verschiedenen Gewerbeaufsichtsbezirken (Bergamtsbezirken), so kann die Prüfung auch vor dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) abgelegt werden. Von dieser Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber ein Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang vorlegt. Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß der Bewerber über die Kenntnisse verfügt, die zur Ausführung der im Antrag angegebenen Arten der Sprengarbeit erforderlich sind. Das Prüfungszeugnis muß von einem Gewerbeaufsichtsbeamten als Vorsitzenden der Prüfungskommission (staatlichem Prüfungskommissar) unterzeichnet sein. In den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben kann der Nachweis der Sachkunde durch das Abgangszeugnis einer Bergschule geführt werden.

- c) Bewerber, die Sprengstoffe einführen, vertreiben oder für andere als die unter Buchst. a) und b) genannten Zwecke in Besitz nehmen wollen, müssen ihre Sachkunde durch eine Prüfung vor dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachweisen.

- d) Der Nachweis der Sachkunde muß in jedem Falle die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften umfassen.

(5) Die körperliche Eignung ist im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

2. Ausstellung

(1) Bei der Ausstellung der Erlaubnisscheine zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sind — soweit nicht besondere Umstände Abweichungen erfordern — Vordrucke nach den Mustern A, B, C oder D der Anlagen 1 bis 4 zu verwenden.

(2) Muster A ist bestimmt für Sprengstoffverbraucher, die über kein Sprengstofflager verfügen (z. B. Maurer, Brunnenbauer, Personen, die land- oder forstwirtschaftliche Sprengarbeiten ausführen, Böller- und Weinbergsschützen). Im Erlaubnisschein sind die zu verwendenden Sprengstoffarten zu bezeichnen. Die Gesamtmenge der zu beziehenden Sprengstoffe ist festzusetzen. Die Erlaubnis ist auf die Dauer der Verwendung der Sprengstoffe, jedoch längstens auf ein Jahr zu befristen.

(3) Muster B ist bestimmt für Hersteller und Verbraucher, die über ein Sprengstofflager verfügen, sowie für Händler. Die Erlaubnis ist im allgemeinen auf drei Jahre zu befristen. In besonderen Fällen kann sie auf längere Dauer erteilt werden.

(4) Muster C ist bestimmt

- a) für Personen, die Sprengstoffe nur zur Beförderung in Besitz nehmen,
- b) für Personen, die nicht über ein Sprengstofflager verfügen und Sprengstoffe für Sprengarbeiten des Unternehmens, in dem sie beschäftigt sind, von einem B-Scheininhaber des Unternehmens in Besitz nehmen.

(5) Muster D ist für Personen bestimmt, die Sprengstoffe vertreiben, ohne sie in Besitz zu nehmen.

(6) Die Geltungsdauer eines Sprengstoff-erlaubnisscheines darf nicht verlängert werden, es sei denn, daß trotz rechtzeitiger Antragstellung ein neuer Sprengstoff-erlaubnisschein bis zum Ablauf der Geltungsdauer nicht aufgestellt werden kann.

(7) Abschriften der Sprengstoff-erlaubnisscheine sind der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Polizeibehörde und dem Hessischen Landeskriminalamt zu übersenden. Den gleichen Behörden sind Änderungen (Verlust, Entzug von Sprengstoff-erlaubnisscheinen) mitzuteilen.

(8) Über die erteilten Sprengstoff-erlaubnisscheine ist ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

- a) laufende Nummer,
- b) Tag der Ausstellung, des Erlöschens der Gültigkeit und der Rückgabe des Scheins,
- c) Nummer und Art des Scheins,
- d) Name, Vorname, Beschäftigungsart und Wohnort des Erlaubnisscheinhabers,

- e) Anschrift des Arbeitgebers,
- f) Art und Zweck der Erlaubnis,
- g) Zahl der beglaubigten Abschriften.

3. Überwachung

Die in § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Erlaubnisbehörden haben die Einhaltung der Erlaubnisbestimmungen zu überwachen.

4. Verlust und Widerruf von Sprengstoff-erlaubnisscheinen

(1) Wird ein Sprengstoff-erlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift als verloren angezeigt, so sind der Sprengstoff-erlaubnisschein und sämtliche beglaubigten Abschriften für ungültig zu erklären. Ungültigkeitserklärung und Widerruf von Sprengstoff-erlaubnisscheinen werden im Bundesanzeiger und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) In den Fällen des § 5 Satz 2 der Verordnung hat die Polizei die ausstellende Behörde unverzüglich zu verständigen.

Zweiter Abschnitt: Sprengstoffregister

(1) Die Register sind mindestens einmal jährlich unvermietet von der Polizei, für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden vom Bergamt, zu prüfen. Hierbei ist insbesondere festzustellen, ob die Register ordnungsgemäß geführt werden und ob der errechnete Bestand mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmt. Die Prüfung ist im Register zu vermerken.

(2) Mit der Prüfung ist eine allgemeine Besichtigung der Sprengstofflager zu verbinden.

Dritter Abschnitt: Schlußbestimmungen

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Erteilung von Sprengstoff-erlaubnisscheinen für pyrotechnische Gegenstände (Nr. 4 der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 25. März 1953 — Staats-Anzeiger für das Land Hessen, S. 311 —).

Wiesbaden, 29. 1. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
A III — Az. 53c-04.051 — Tgb.Nr. 03274/57

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 416

(Wiederholung aus St.Anz. Nr. 7/1957 S. 165)

*

Anlage 1

(Ausstellende Behörde)

Sprengstoff-erlaubnisschein A Nr.

(Vor- und Zuname)

, wohnhaft in

(Ort, Kreis, Straße)

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe für

(Art und Ort der Verwendung)

in Besitz zu nehmen.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Die zu beziehende Gesamtmenge wird festgesetzt auf:

kg (Sprengstoffart) *)

kg (Sprengstoffart) *)

Stück Sprengkapseln*)

m Sprengschnur*)

Es dürfen nur die Mengen an Sprengstoffen bezogen werden, die am Bezugstage verbraucht werden sollen. Etwaige Restmengen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften vorübergehend aufbewahrt werden.

Die Sprengstoffe dürfen nur gegen Bescheinigung des Sprengstofflieferers auf der Rückseite der Urschrift des Scheines in höchstens 20 Teilmengen bezogen werden.

Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten.

Weitere Bestimmungen:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — nach Verbrauch der festgesetzten Gesamtmenge — der letzten zulässigen Teilmenge —*) spätestens am

Beglaubigte Abschrift liegt an.*)

Gebühr DM

(Siegel)

(Unterschrift)

Vordruck A (Rückseite)

Lieferbescheinigung

Lfd.Nr.	Sprengstoffmenge	Sprengstoffart	Sprengkapseln
1	kg		Stück
bis			
20			

Sprengschnur m

Die Lieferung bescheinigt:

Ort Tag Firma und Unterschrift des Lieferers

Abdruck des § 7 der Verordnung über Sprengstoff-erlaubnisscheine und Sprengstoffregister.

*

Anlage 2

(Ausstellende Behörde)

Sprengstoff-erlaubnisschein B Nr.

(Vor- und Zuname)

, wohnhaft in

(Ort, Kreis, Straße)

wird widerruflich die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe herzustellen — kaufmännisch zu vertreiben — an Dritte, zum Sprengstoffbesitz Berechtigte abzugeben — und in Verbindung damit — sowie zum Zwecke der Verwendung im

(Bezeichnung u. Ort des Betriebes)

in Besitz zu nehmen.*)

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung des Erlaubnisinhabers unterstehenden Personen, soweit sie bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Verausgabung und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergbehördlichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.**)

Bestimmungen für die Aufbewahrung (Lagerung) der Sprengstoffe:

Bestimmung der Art der Sprengarbeiten und der hierbei zu verwendenden Sprengstoffe:

Weitere Bestimmungen:

Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten.*)

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Betriebes — bei Aufgabe der zugelassenen Aufbewahrung oder Lagerung der Sprengstoffe — beim Widerruf der Genehmigung für das Sprengstofflager — beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem eingangs bezeichneten Betrieb*) — spätestens am

(Zahl) beglaubigte Abschrift(en) liegt — liegen — an.*)

Gebühr DM

(Siegel)

(Unterschrift)

Vordruck B
(Rückseite)

Abdruck des § 7 der Verordnung über Sprengstofferelaubnisscheine und Sprengstoffregister.

*

Anlage 3

(Ausstellende Behörde)

den

Sprengstofferelaubnisschein C Nr.

geb. am

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in

(Ort, Kreis, Straße)

wird widerrufen die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe zum Zwecke — von Sprengarbeiten im
(Bezeichnung und Ort des Betriebes)

— der Beförderung — in Besitz zu nehmen.*)
Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf die der Leitung und Beaufsichtigung des Erlaubnisinhabers unterstehenden Personen, soweit sie bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Verausgabung und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergbehördlichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.**)

Nicht verbrauchte Sprengstoffe sind täglich am Schlusse der Arbeit in das Lager
(Bezeichnung der Lagerstätte)

zurückzubringen. Soweit dies nicht möglich ist, dürfen kleine Mengen von Sprengstoffen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften vorübergehend aufbewahrt werden.*)

Die Vorschriften über die Vornahme von Sprengungen sind zu beachten.*)

Auf diesen Erlaubnisschein dürfen Sprengstoffe nicht bezogen werden.

Bestimmung der Art der Sprengarbeiten und der hierbei zu verwendenden Sprengstoffe:

.....*)

Weitere Bestimmungen:

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — beim Aufhören des Betriebes

(Bezeichnung und Ort des Betriebes)

— beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem genannten Betrieb — nach Ablauf der Fahrt nach*)

— spätestens am

Gebühr DM

(Siegel)

(Unterschrift)

Vordruck C
(Rückseite)

Abdruck des § 7 der Verordnung über Sprengstofferelaubnisscheine und Sprengstoffregister.

*

Anlage 4

(Ausstellende Behörde)

den

Sprengstofferelaubnisschein D Nr.

geb. am

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in

(Ort, Kreis, Straße)

wird widerrufen die Erlaubnis erteilt, Sprengstoffe kaufmännisch zu vertreiben.

Diese Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

Dieser Erlaubnisschein berechtigt nicht zum Besitz von Sprengstoffen.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Betriebes

.....
(Bezeichnung und Ort)

— beim Austritt des Erlaubnisinhabers aus dem genannten Betrieb*) — spätestens am

Gebühr DM

(Siegel)

(Unterschrift)

Vordruck D

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Gilt nur für Sprengstofferelaubnisscheine der Bergämter. Der vorhergehende Absatz ist in diesem Fall zu streichen.

459

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Reg. Vet. Rat (BaL)

Reg. Vet. Ass. Dr. Georg Metz, Reg. Vet. Rat Waldmichelbach im Landkreis Bergstraße (15. 2. 1957)

zum Ass. im allgemeinen Verwaltungsdienst (BaW)

Harald Fenge (1. 3. 1957) RP. Darmstadt

zum Regierungsinspektor (BaK)

ap. Regierungsinspektor Max Schäfer (5. 3. 1957) RP. Darmstadt

zum Regierungssekretär (BaL)

Regierungssekretär z. Wv. Karl Sier (12. 3. 1957) LA. Gießen, Regierungsassistent Karl Pelke (16. 3. 1957) RP. Darmstadt

zum Regierungssekretär (BaK)

Verwaltungsangestellter Theo Piefke (18. 2. 1957) LA. Offenbach/Main, Verwaltungsangestellter Walter Schmitt (11. 3. 1957) LA. Gießen

zum Regierungsassistent (BaK)

Verwaltungsangestellter Alfred Blankensee (16. 3. 1957) RP. Darmstadt

zum Regierungssekretär-Anwärter (BaW)

die Bewerber für den mittleren Dienst Alfred Keller (1. 4. 1957), Burkhardt Ranft (1. 4. 1957), beide RP. Darmstadt

zur Regierungssekretär-Anwärterin (BaW)

die Bewerberin für den mittleren Dienst Marion Trunz (1. 4. 1957) RP. Darmstadt

zum Polizeimeister (BaL)

Polizeihauptwachtmeister Heinz Peuten (20. 3. 1957) PK. Darmstadt

zum Polizeihauptwachtmeister (BaK)

ehem. Hauptwachtmeister der Gendarmerie Friedrich Seel (15. 3. 1957) PK. Lauterbach

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Joachim Lenz (28. 3. 1957) LA. Büdingen, Regierungsrat Dr. Walter Pennrich (2. 4. 1957) RP. Darmstadt, Regierungsobersekretär Georg Reinheimer (29. 3. 1957) LA. Groß-Gerau, Regierungssekretär Kurt Schaack (26. 3. 1957) LA. Bergstraße, Amtsgehilfe Karl Birkenstock

(27. 3. 1957) LA. Alsfeld, Polizeihauptwachtmeister Karl Bauer, (18. 3. 1957) PK. Offenbach, Polizeihauptwachtmeister Karl Höll (16. 3. 1957) PK. Friedberg, Kriminalsekretär Jakob Lösch (15. 3. 1957) PK. Bergstraße

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister Karl Heintz (1. 4. 1957) PK Alsfeld, Polizeiobermeister Anton Balzer (1. 4. 1957) PK. Dieburg, Polizeiobermeister Karl Lang (1. 4. 1957) PK. Erbach/Odw., Polizeiobermeister Albert Bauer (1. 4. 1957) PK. Friedberg, Polizeiobermeister Heinrich Erb (1. 4. 1957) PK. Gießen, Polizeihauptwachtmeister Hermann Hensel (1. 4. 1957) PK. Büdingen

entlassen:

auf eigenen Antrag
Assistent im allg. Verwaltungsdienst (BaW) Walter Angermann (15. 2. 1957) RP. Darmstadt

auf eigenen Antrag
Polizeihauptwachtmeister Hans Klämpfl (1. 4. 1957) PK. Groß-Gerau
Darmstadt, 9. 4. 1957

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 418

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Regierungsamtmann
Regierungsoberinspektor (BaL) Hans Hilmes, LA Rotenburg a. d. Fulda (4. 3. 1957)

zum Regierungsoberinspektor
Regierungsinspektor (BaL) Willy Bachmann, LA Fulda (8. 2. 1957)

zu Regierungsinspektoren
Regierungssekretär (BaL) Christoph Führer, LA Wolfhagen (8. 12. 1956), Verwaltungsangestellter Ludwig Klein, LA Marburg a. d. Lahn (BaW) (8. 1. 1957)

zu Polizeiobermeistern
die Polizeimeister (BaL) Paul Otte, PVB Marburg/Lahn in Cölbe (31. 1. 1957), Otto Jäcksch, Landrat -PK- Waldeck (7. 2. 1957), Walter Morgenroth, Landrat -PK- Frankenberg (7. 2. 1957), Karl Berdel, Landrat -PK- Fritzlar (8. 2. 1957)

zu Regierungssekretären
Verwaltungsangestellter Walter Stephan, LA Melsungen (BaK) (13. 11. 1956), Verwaltungsangestellter Heinrich Görge, LA Marburg a. d. Lahn (BaW) (11. 12. 1956).

zu Polizeimeistern

der ehem. Meister der Gendarmerie (BaL) Rudolf Wagner, PVB Marburg/Lahn in Cölbe (16. 3. 1957), der ehem. Meister der Gendarmerie (BaK) Kurt Richter, Landrat -PK- Hersfeld (16. 3. 1957), der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Heinz Oswald, Landrat -PK- Fulda (6. 2. 1957)

zu Polizeihauptwachtmeistern

der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Heinrich Feisel, Landrat -PK- Melsungen (1. 3. 1957), der ehem. Gendarmeriewachtmeister (BaK) Georg Bätz, Landrat -PK- Hersfeld (1. 2. 1957), der ehem. Hauptwachtmeister der Gendarmerie (BaK) Eduard Honomich, Landrat -PK- Witzenhausen (1. 2. 1957), der ehem. Hauptwachtmeister der Gendarmerie (BaK) Arthur Isele, Landrat -PK- Marburg (1. 2. 1957), der ehem. Hauptwachtmeister der Schutzpolizei (BaK) Hellmuth Witt, Landrat -PK- Kassel (1. 2. 1957), der ehem. Revieroberwachtmeister der Schutzpolizei (BaK) Otto Kutschker, Landrat -PK- Fulda (16. 3. 1957), der Polizeioberwachtmeister (BaK) Hans-Jürgen Pohlmann, PVB Kassel (11. 2. 1957), der Polizeiwachtmeister (BaK) Ludwig Salinger, PVB Bad Hersfeld (14. 2. 1957), der Polizeioberwachtmeister (BaK) Johannes Fiege, PVB Marburg/Lahn in Cölbe (1. 3. 1957), der Polizeioberwachtmeister (BaK) Gerhard Grote, PVB Marburg/Lahn in Cölbe (1. 3. 1957), der Polizeiwachtmeister (BaK) Karl-Heinz Müller, PVB Marburg/Lahn in Cölbe (1. 3. 1957), der Polizeioberwachtmeister (BaK) Manfred Tönnies, PVB Marburg/Lahn in Cölbe (6. 3. 1957)

berufen:

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
der Polizeimeister Johannes Krebs, Landrat -PK- Melsungen (8. 3. 1957), der Polizeihauptwachtmeister Othmar Kirchner, PVB Bad Hersfeld (21. 3. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsamtmann Erich Harke, LA Witzenhausen (1. 3. 1957), Regierungsinspektor Friedrich Eberius (1. 4. 1957)

entlassen:

auf eigenen Antrag
der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Carl Gustav Seidler, Landrat -PK- Rotenburg (15. 3. 1957)

durch Übernahme in die Bundeswehr
der Polizeimeister (BaL) Johannes Erbe, PVB Kassel (20. 3. 1957)

Wiesbaden, 13. 4. 1957

Der Regierungspräsident

Pr/1 Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. Nr. 18/1957 S. 419

Buchbesprechungen

RVO und AnVG, Kleinausgabe. Mit Sozialgerichtsgesetz und den wichtigsten Ergänzungsgesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. Stand 20. März 1957. 4. neubearbeitete Auflage. 1957. LXIII. 957 Seiten, Taschenformat und 4 Falttafeln. In Leinen DM 10,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die erste Auflage dieser besonders praktischen Sammlung von Gesetzen des Sozialversicherungsrechts ist im Staatsanzeiger 1956 S. 199 besprochen. Schon ein Jahr danach konnte ihre 2. Auflage besprochen werden (St.-Anz. 1956 S. 392). Jetzt erschien bereits die 4. Auflage, die die Reformgesetze vom 28. 2. 1957 (BGBl. I S. 45 u. 88) berücksichtigt. Die Texte der Reformgesetze sind im übrigen gesondert erschienen (vgl. St.-Anz. 1957 S. 372).

Die Sammlung enthält jetzt die 23 Gesetze, die für die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung von Bedeutung sind. Neu aufgenommen sind u. a. die Kindergeldgesetze, das Gesetz über das Kassenarztrecht, das Bundesversicherungsamtgesetz und das Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner.

Die Textausgabe enthält nicht nur ein ausführliches Sachverzeichnis (S. 887 bis 957), sondern auch mehrere Register mit einem Nachweis aller Änderungen der Gesetzestexte (Änderungsregister S. XXI bis LXI) sowohl der zeitlichen Reihenfolge als auch der Paragraphenfolge nach.

Für die RVO allein sind 132 Änderungen aufgeführt! Diese Register ermöglichen es, schnell und vollständig festzustellen, in welcher Fassung ein in dieser Sammlung abgedrucktes Gesetz zu einem bestimmten Zeitpunkt gegolten hat. Angesichts der vielen Änderungen der Gesetze macht das allein diese Ausgabe äußerst wertvoll. Diese Textausgabe ist ein bedeutendes und zuverlässiges Hilfsmittel.

Regierungsrat Dr. Reuß

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht. Ergänzungsband zum Kurzkomentar Band 31 „Bundesverfassungsgerichtsgesetz“ mit Erläuterungen zum Änderungsgesetz vom 21. Juli 1956 und weiteren Nachträgen von Dr. Hans Lechner, Min.-Dirigent im Bundesministerium des Innern. (= Beck'sche Kurzkomentare Band 31a.) 1957. XI, 94 Seiten Taschenformat. Kartonierte DM 4,80. Hauptband: Kurzkomentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz mit Ergänzungsband zusammen DM 20,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Novelle zum BVerfGG vom 21. 7. 1956 hat vor allem die Organisation des Gerichts auf Grund der seit 1951 gemachten Erfahrungen verbessert; insbesondere wurde die Zahl der Richter von 12 auf 8 je Senat vermindert und die Zuständigkeitsverteilung auf die beiden Senate geändert, wobei der Verfasser insoweit mit Recht die Frage offen läßt, ob die jetzige Regelung den praktischen Bedürfnissen voll gerecht wird.

Lechner hat sich aber nicht darauf beschränkt, die durch die Novelle geänderten Bestimmungen erschöpfend und kritisch zu kommentieren. Er bringt darüber hinaus in „Ergänzenden Erläuterungen zu unverändert gebliebenen Vorschriften des BVerfGG“ die verfassungsprozessualen Erkenntnisse in Rechtsprechung und Schrifttum seit dem Erscheinen des Hauptbandes Anfang 1954.

Der bewährte Kurzkomentar, dessen Hauptband im StAnz. 1954 S. 137 gewürdigt worden war, gibt daher mit dem vorliegenden Ergänzungsband den neuesten Stand der Materie vollständig und zuverlässig wieder. Die Benutzung beider Bände wird dadurch erleichtert, daß das Sachverzeichnis des Ergänzungsbandes auch den Inhalt des Hauptbandes umfaßt.

Regierungsdirektor Dr. Brennhäusen

Hessische Landesbank - Girozentrale - Frankfurt (Main)

Bilanz zum 31. Dezember 1956

PASSIVA

AKTIVA

	DM	DM	DM	DM
AKTIVA				
1. Kassenbestand	1.513.183,57			
2. Landeszentralbankguthaben	56.433.139,29			
3. Postscheckguthaben	1.919.609,07			
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostro Guthaben)				
a) täglich fällig	24.962.101,33			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten	56.800.000,—			
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	85.100.000,—			
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine				
6. Schecks	166.862.101,33			
7. Wechsel	1.413.780,58			
darunter: a) zentralbankfähige Wechsel	2.721.023,40			
b) eigene Ziehungen	67.570.251,02			
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	69.344.061,27			
9. Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	29.393.840,87			
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	38.417.237,17			
c) börsengängige Dividendenwerte	894.270,65			
d) sonstige Wertpapiere	—			
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank	—			
DM 67.101.814,64				
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand				
a) beständige Ausgleichsforderungen	26.661.796,25			
b) noch nicht bestätigte Abgänge	-/-. 2.982.692,51			
10A. Deckungsforderungen nach § 11 WAG				
10B. Deckungsforderungen nach § 19 des Altsparkessgesetzes				
Zur Deckung bestimmt				
DM 11.336.900,—				
11. Eigene Schuldverschreibungen				
Nennbetrag in DM 10.004.850,—				
12. Konsortialbeteiligungen				
13. Debitoren				
a) Kreditinstitute	22.318.150,51			
b) sonstige	DM 247.560,—			
DM 272.000,—				
Zur Deckung bestimmt				
DM 187.621.181,43				
DM 313.857.021,77				
DM 4.512.508,11				
14. Langfristige Ausleihungen				
a) gegen Grundpfandrechte	202.440.614,31			
b) gegen Kommunaldeckung	419.466.136,25			
c) sonstige	42.533.028,79			
	664.439.779,35			
PASSIVA				
1. Einlagen				
a) Sichteinlagen von				
aa) Kreditinstituten	48.125.493,96			
ab) sonstigen Einlegern	77.985.531,89		126.111.025,85	
b) Befristete Einlagen von				
ba) Kreditinstituten	245.865.257,25			
bb) sonstigen Einlegern	92.115.686,24		337.980.943,49	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr				
DM 226.937.842,24				
c) Spareinlagen				
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	5.737.725,48			
cb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	6.322.312,21		12.060.037,69	
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)				
darunter:				
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM 88.115.559,78			
b) zweckgebundene Mittel	DM 98.038.309,78			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel				
abzüglich eigener Bestand				
4. Aufgenommene langfristige Darlehen				
5. Schuldverschreibungen im Umlauf				
a) Pfandbriefe				
zum Zinssatz von 4% (Altsparkpfandbriefe)	11.336.900,—			
zum Zinssatz von 4% (Umlaufpfandbriefe)	13.922.800,—			
zum Zinssatz von 5%	56.500.000,—			
zum Zinssatz von 5½%	41.812.000,—			
zum Zinssatz von 6%	23.028.100,—			
zum Zinssatz von 7½%	4.091.000,—		150.690.800,—	
b) Kommunalverschreibungen				
zum Zinssatz von 4%	5.157.800,—			
zum Zinssatz von 5%	33.500.000,—			
zum Zinssatz von 5½%	23.075.000,—			
zum Zinssatz von 6%	79.896.200,—			
zum Zinssatz von 6½%	4.000.000,—			
zum Zinssatz von 7½%	4.251.780,—		149.880.700,—	
c) 4½% eigene Auslandsanleihe				
\$ 252.988,12 à DM 4,20			1.062.550,10	
d) verlorste und gekündigte Stücke				
DM 147.084.459,64			386.948,65	
e) Zur Sicherstellung aufgenommenener Darlehen dem Darlehensgeber ausgehängte Namensschuldverschreibungen				
DM 147.084.459,64			302.020.998,76	

6. Zinsen von Schuldverschreibungen im Umlauf und aufgenommenen langfristigen Darlehen	anteilige Zinsen		fällige Zinsen		Zinsen gemäß § 2 d. 27. DVO/DG	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) Pfandbriefen	1.617.520,75	341.529,50	279.232,40	2.238.282,65		
b) Kommunalschuldverschreibungen	495.328,—	69.346,18	4,—	564.680,18		
c) aufgenommenen Darlehen	2.912.556,90	879,23	—	2.913.436,13		5.716.396,96
6A. Fällige Zinsen für Auslandsanleihen						2.548.474,56
7. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)						831.405.840,22
7A. Verpflichtungen aus der landwirtschaftlichen Umschuldung von 1928						1.769.557,21
8. Stammkapital						15.000.000,—
9. Rücklagen nach § 11 KWG						
a) gesetzliche Rücklagen				12.689.693,71		
b) sonstige (nach Minderung von DM 55.166,21 auf Grund einer noch unbestätigten Berichtigung der Umstellungsrechnung)				2.728.238,88		15.417.932,59
10. Sonstige Rücklagen						—
11. Rückstellungen						29.603.224,74
12. Wertberichtigungen						—
13. Sonstige Passiva						3.872.187,73
14. Rechnungsabgrenzungsposten						14.056.575,44
15. Mehrerlös aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen über dem Rückzahlungsbetrag						—
16. Bausparkasse						189.090.831,74
17. Reingewinn						—
Gewinn/Verlustvortrag aus dem Vorjahr				1.063.464,36		
Gewinn 1956				—		
Summe der Passiva						2.360.850.583,42
18. Eigene Ziehungen im Umlauf						101.491,62
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM				—		
19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen						14.843.230,96
20. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln						527.531,50
21. Verbindlichkeiten gegen Konzernunternehmen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva Pos. 18a, 19, 20)						—
22. Verwaltungskredite						126.285.841,12

15. Zinsen von langfristigen Ausleihungen gegen	im Dez. 1956 und am 2. 1. 1957 fällige Zinsen		rückständige Zinsen	
	DM	DM	DM	DM
a) Grundpfandrechte	1.907.101,97	405.390,40	171.535,50	2.484.027,87
b) Kommunaldeckung	1.369.415,84	1.287.336,18	13.350,—	2.670.102,02
c) sonstige	115.717,50	233.472,64	20.521,18	369.711,32
15A. Rückständige Zinsen von Darlehen aus Auslandsanleihen				2.437.826,57
16. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				831.405.840,22
16A. Forderungen aus der landwirtschaftlichen Umschuldung von 1928				1.769.557,21
17. Beteiligungen				3.030.778,—
darunter: an Kreditinstituten DM 417.126,—				
18. Grundstücke und Gebäude				11.575.526,62
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende				1.025.473,38
b) sonstige				12.601.000,—
19. Betriebs- und Geschäftsausstattung				915.000,—
20. Sonstige Aktiva				5.351.617,04
21. Rechnungsabgrenzungsposten				2.520.865,51
22. Mindererlös aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter dem Rückzahlungsbetrag				—
23. Bausparkasse				174.530.357,61
24. Reilverlust				—
Summe der Aktiva				2.360.850.583,42
25 In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 18a, 19, 20 sind enthalten:				1.554.808,23
a) Forderungen an Konzernunternehmen				
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, an Geschäftsführer und an andere in § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsrägers des Kreditinstitutes Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist				5.473.457,89

Veröffentlichungen

1253

Baulandumlegung Hattersheim

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet „Bergstraße“ nordwestlich der Staufstraße zwischen Hofheimer Straße und Mühlgraben (Flur 23) in Hattersheim beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus, Frankfurt (M.)-Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, vom 6. Mai 2 Wochen, also bis zum 19. Mai 1957, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am Mittwoch, den 22. Mai 1957, von 15.00 bis 16.00 Uhr im Rathaussaal in Hattersheim, Rathausstraße 10, verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreis Ausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 26. 4. 1957

Der Kreis Ausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde

1254

Umlegungsverfahren in der Gemarkung Bad Vilbel

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) wird bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Friedberg/Hessen hat in seiner Sitzung vom 1. September 1956 die Einleitung des Umlegungsverfahrens in den Fluren 2, 4 und 5 der Gemarkung Bad Vilbel („Auf den Ellern“) beschlossen. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Die betroffenen Grundstücke sind im Umlegungsplan näher bezeichnet. Der Umlegungsplan und das Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegen in der Zeit vom 6. bis 20. Mai 1957, von 9.00 bis 12.00 Uhr, auf dem Rathaus in Bad Vilbel zur Einsicht offen. Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten wird gesondert bekanntgegeben.

Friedberg, 23. 4. 1957

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Friedberg/H. — Umlegungsbehörde
Milius, Landrat

1255

Baulandumlegung Wächtersbach „Aßmusgarten“

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Aßmusgarten“ in der Zeit

vom 7. bis 21. 10. 1956 den Beteiligten zur Einsicht offengelegen hat, findet gemäß § 33, Ziffer 3, des Hess. Aufbaugesetzes v. 25. 10. 48 der Verhandlungstermin über den Verteilungsplan am Samstag, den 18. Mai 1957, in der Zeit von 10.30 bis 12.00 Uhr, in der Aula der Volksschule Wächtersbach statt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei deren Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Gelnhausen, 18. 4. 1957

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Gelnhausen als Umlegungsbehörde
Kreß, Landrat

1256

Baulandumlegung Altenhaßlau, Kreis Gelnhausen

Umlegungsgebiet: „Im Blumengarten“

Auf Grund des § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 48 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 30. 3. 1957 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten. 2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet. 3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörden neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden. 4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 10% festgesetzt worden. 5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 2. bis 16. 5. 1957 beim Kreisbauamt Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 18. 4. 1957

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Gelnhausen als Umlegungsbehörde
Kreß, Landrat

1257

Umlegungsgebiet Lothringer Straße in Hanau

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht: Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Lothringer Straße“ wird auf Freitag, den 31. Mai 1957, 8.00 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3-5, Zimmer 12, anberaumt. Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 11. 4. 1957

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

1258

Aufgebote

2 F 9/56: Die Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft in Mannheim hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 2. Mai 1925 über die auf den Grundstücken Arolsen, Band 12, Blatt 351 in Abt. III Nr. 4 für die Allgemeine Gas- und Elektrizitätsgesellschaft Bremen in Bremen, Langenstraße 139-140 eingetragene zu 12% jährlich verzinsliche Grundschuld in Höhe von 40 000,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. August 1957, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Arolsen, 24. 4. 1957

Amtsgericht

1259

34 F 13/56 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotsache der Frau Margarethe Ewald, geb. Wetzel, Darmstadt, Landwehrstraße 16, hat das Amtsgericht in Darmstadt durch die Amtsgerichtsrätin Dr. Schmieder für Recht erkannt.

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Bl. 161 in Abt. III Nr. 9 eingetragene, auf Band 27, Blatt 1290, umgeschriebene Hypothek von GM 3200 nebst Zinsen wird für kraftlos erklärt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Darmstadt, 11. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 34

1260

F 3/56: Durch Ausschlußurteil vom 17. April 1957 ist der Hypothekenbrief vom 23. 7. 1929 über die im Grundbuch von Besse, Blatt Nr. 682 in Abt. III Nr. 9 für den Kreis Fritzlar eingetragene Darlehns Hypothek von 1000,— GM für kraftlos erklärt worden.

Fritzlar, 23. 4. 1957

Amtsgericht

1261

3 F 11/57: Das Fräulein Agnes Immel in Thalheim, Krs. Limburg/Lahn, — vertreten durch die Rechtsanwältin Winter und Dr. Heitmeyer, Hadamar — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Grundstückseigentümer des im Grundbuch von Thalheim, Band 1, Blatt 20, eingetragenen Grundstücks: Lfd. Nr. 32, Kartbl. 25, Parzelle 128, Grünland Hinstenbach, 10,08 Ar, auf den Namen der eingetragenen Eigentumserben der Ehefrau des Landmannes Peter Scherer, Elisabeth, geb. Dillmann, in Thalheim, nach nass. Leibzuchtsrecht eingetragen, beantragt.

Die als Grundstückseigentümerin Eingetragene bzw. deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 2. August 1957, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 16, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hadamar, 17. 4. 1957

Amtsgericht

1262

F 14/56: Der Brief über die im Grundbuch von Weiterode, Blatt 864 in Abt. III unter Nr. 1 für den Kreis (Kreissparkasse) Rotenburg a. d. Fulda eingetragene Hypothek von 1000,— GM ist kraftlos.

Rotenburg (Fulda), 18. 4. 1957

Amtsgericht

1263 Güterrechtsregister

GR 743: Konrad Agel, Landwirt und Rosengärtner, und Lina Agel, geb. Müller, Steinfurth. Durch notariellen Vertrag vom 21. 12. 1956 ist rückwirkend vom Tag der Eheschließung allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Bad Nauheim, 24. 4. 1957

Amtsgericht

1264

GR S. 212: Holzarbeiter und Landwirt Horst Maxellon und Elisabeth, geb. Seitz, in Breitenbach a. H. Durch Vertrag vom 14. November 1956 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Eingetragen am 17. April 1957.

Oberaula, 17. 4. 1957

Amtsgericht Neukirchen,
Zweigstelle Oberaula

1265

5 GR 2606: Herr Heinrich Matthias Philippi, Handelsvertreter, und Ehefrau Margarete, geb. Henschel, beide wohnhaft in Offenbach a. M., Marienstraße 4. Durch notariellen Vertrag vom 10. 12. 1956 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen.

Offenbach (Main), 18. 4. 1957

Amtsgericht

1266

GR 245: Eheleute Oskar Nitsche, Gastwirt, und Gerda, geb. Fels, Jügesheim, Krs. Offenbach a. M., Weiskircher Straße 120. Durch Vertrag vom 28. Februar 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Seligenstadt, 29. 3. 1957

Amtsgericht

1267 Handelsregister

HRA 65 — Neueintragung: Im Handelsregister A 65 ist folgendes eingetragen worden: Spalte 4: (Prokura) Heinrich Jagemann in Camberg (Nassau) ist Einzelprokurist.

Camberg, 25. 4. 1957

Amtsgericht Limburg
Zweigstelle Camberg

1268 Vereinsregister

VR 168: In das Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts ist die Tennisvereinigung Dillenburg e. V. mit dem Sitz in Dillenburg am 18. 4. 1957 eingetragen worden.

Dillenburg, 26. 4. 1957

Amtsgericht

1269 Vergleiche — Konkurse

2 N 3/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Chemischen Fabrik Flörsheim/Main wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf 11. Mai 1957, 9.00 Uhr.

Hochheim (Main), 12. 4. 1957

Amtsgericht

1270

5 N 6/50 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelhändlers Erich Käppele in Haiger, alleiniger Inhaber der unter der gleichen Firma betriebenen Möbelhandlung, wird auf Antrag des Konkursverwalters zur Entgegennahme eines Berichtes des Konkursverwalters und zur Beschlußfassung über die erforderlichen Maßnahmen zur Abwicklung des Konkurses eine Gläubigerversammlung auf den 25. Mai 1957, 8.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 23, einberufen.

Dillenburg, 10. 4. 1957

Amtsgericht

1271

6 VN 1/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Strickwarenfabrikanten Curt Theodor Uhlig aus Wanfried, Auf dem Mauerchen 21, wird heute, am 25. April 1957, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Kaufmann Hellmut Felsner in Wanfried wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Donnerstag, den 23. Mai 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 4, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. — Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Eschwege, 25. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. II

1272

81 N 146/57 — Anschlußkonkursverfahren: Der Beschluß vom 6. April 1957, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Schmid, Inhabers der Firma Franz Schmid, Automobile, Frankfurt/Main-West, Emser Straße 28, eröffnet und der Betriebsberater Werner Berndt, Frankfurt/Main, Scheffelstraße 13, Tel. 55 50 04, zum Konkursverwalter ernannt worden ist, ist mit Beginn des 17. 4. 1957 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung des Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 30. 5. 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 31. Mai 1957, 11.45 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 28. Juni 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache oder von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. 5. 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 18. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1273

4 N 33/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Heinz W. Rothe in Hanau, Türkische Gärten Nr. 11, wird Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. Mai 1957, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und der Prüfung nachgemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 364,92 DM, seine Auslagen auf 30,40 DM festgesetzt.

Hanau, 10. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 4

1274

4 N 10/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Amend u. Co. in Hanau, vertr. durch Rechtsanwalt Dr. Eisenberg in Hanau, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 22. Mai 1957, 10.00 Uhr, Zimmer 13, bestimmt.

Hanau, 17. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 4

1275

N 8/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Gustav Pfannkoch O.H.G., Baudekoration in Nidda, ist gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Nidda, 25. 4. 1957

Amtsgericht

1276

7 VN 6/57 — Vergleichsverfahren: Der Feintäschner Friedrich Hugo Knecht in Offenbach/M.-Bieber, Wikingerstraße 47, hat durch einen am 18. April 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Angersbach, Offenbach/Main, Gr. Marktstraße 58. An den Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vergl.Ord., erlassen. Dem vorl. Vergleichsverwalter stehen die im § 57 VO vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 18. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

1277

7 N 26/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Max Eckert, Schleiferei u. Galvanisation in Neu-Isenburg, Waldstraße Nr. 25, wurde am 18. April 1957, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. W. Gast, Neu-Isenburg, Hugenottenallee 14. Konkursforderungen sind bis zum 11. Mai 1957 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 u. 137 KO und Prüfungstermin: Mittwoch, den 22. Mai 1957, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zim. 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 11. Mai 1957.

Offenbach (Main), 18. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

1278

N 1/56 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Schickel, Bedachungsmaterialien, Baumaterialien, in Niederselters/Ts., wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Camberg (Nassau), 26. 4. 1957

Amtsgericht Limburg (Lahn)
Zweigstelle Camberg (Nassau)

1279

6 VN 2/56: In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Alois Henning, Sägewerk und Holzhandlung in Wanfried, ist das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Eschwege, 23. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. II

1280

6 N 6/56: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Friedrich Heckmann in Reichensachsen, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Schuldners sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Freitag, den 24. Mai 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, anberaumt. — Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle (Zimmer 1) zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.

Eschwege, 23. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. II

1281

81 N 94—106/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Musikalienhändlers Fritz Reling, Inhabers der Firma Alfred Mehner, Frankfurt a. Main, Bleichstr. 55—57, Musik- und Bühnenverlag, Groß-Sortiment, Kommission, wird heute, am 25. April 1957, 3.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Dr. Beer, Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 93, Tel. 77 45 06, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 7. Juni 1957, 10.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 28. Juni 1957, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juni 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 25. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1282

81 N 178/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Friedrich Benz, Frankfurt/M., Battonstr. 5, ehem. Inh. der Firma Beco-Likörfabrik, Friedrich Benz, Frankfurt/M., Schöne Aussicht 5, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf den 24. Mai 1957, 12.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 16. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1283

81 N 105/50 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Deutschen Wohnstätten-Gesellschaft e.G.m.b.H., Frankfurt a. M., Zeil 42, wird zur Prüfung von Konkursforderungen Termin auf den 24. Mai 1957, 13 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Geb. B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 23. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1284

81 N 52/55 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Biermann, Inhaber einer Lebensmittel-Großhandlung in Frankfurt a. M.-Nied, Oeserstr. 31a, und Spielmannstr. 32, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 24. 5. 1957, 12.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 18. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1285

N 2, 3/51 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der: a) Wilhelm Klein in Homberg/Kreis Alsfeld (N 2/51), b) Karl-Heinz Klein, daselbst, (N 3/51), beide persönlich haftende Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Wilh. Klein & Sohn, daselbst, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf: Samstag, den 1. Juni 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Homberg, Kreis Alsfeld (Sitzungssaal), bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses. Die Vergütung des Konkursverwalters wird in der Sache N 2/51 auf 605,— DM und in der Sache N 3/51 auf 843,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden in beiden Sachen auf je 2,40 DM festgesetzt.

Homberg (Kreis Alsfeld), 27. 4. 1957

Amtsgericht

1286

17 VN 1/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Ingenieurs Georg Heinrich Fürmeyer, Alleininhaber der Firma Fürmeyer & Witte, Maschinenfabrik für Mühlenbau, Wasserturbinen, Eisengießerei, Mönchehof / Krs. Kassel, wurde am 26. April 1957, 11 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Katschinski, Kassel, Untere Königsstraße 50. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 22. Mai 1957, 9 Uhr, Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — zweifach — beim Gericht anzumelden.

Kassel, 26. 4. 1957

Amtsgericht

1287

7 VN 5/1957 — Vergleichsverfahren: Die Fa. Josef Pieroth, Fabrikation feiner Lederwaren, Inhaberin Frau Gertrude Klohoker in Obertshausen bei Offenbach, Ludwigstr. 7, hat durch einen am 12. April 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mechler in Offenbach a. M., Frankfurter Str. 59. An die Schuldnerin wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59 ff. Vergl.-Ordn. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 VO vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 24. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

1288

7 VN 4/1957 — Vergleichsverfahren: Der Schreinermeister Hans Froneberg in Offenbach a. M.-Büngel, Bildstockstr. 3, hat durch einen am 12. April 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Otto Schaeß, Offenbach a. M., Kaiserstr. 25. An den Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59 ff. Vergl.-Ordn. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 V.O. vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 24. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

1289

3 N 1/50 — Beschluß: Das am 14. 2. 1950 über das Vermögen des Kaufmanns Arnold Gaerthe, Inhaber der Fa. Otto Gaerthe, Wetzlar, eröffnete Konkursverfahren wurde mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf DM 1500,—, seine Auslagen auf 30,— DM festgesetzt.

Wetzlar, 17. 4. 1957

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehör (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1290

8 K 75/52 — Beschluß: Das im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band 53, Blatt 3197, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Flur 10 Nr. 390/1, Ackerland Schloßstraße, 21,25 Ar. Betrag der Schätzung: 8850,— DM, soll am Samstag, den 15. Juni 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz Nr. 12, Zimmer 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Herbert Wille in Darmstadt-Eberstadt und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Mahr, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 4. 1957

Amtsgericht

1291

6 K 8/56: Die in Weidenhausen, Wellingerode, Eltmannshausen und Abterode belegenen, im Grundbuche von a) Weidenhausen, Band 14, Blatt 439, b) Weidenhausen, Band 21, Blatt 696, c) Weidenhausen, Band 22, Blatt 757, d) Eltmannshausen, Band 21, Blatt 776, u. e) Abterode, Band 34, Blatt 1182, eingetragenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile:

Zu a) lfd. Nr. 1, Ktbl. 4, Parz. 196, Ackerland im Kermeswinkel, 40,22 Ar (Festges. Wert DM 1480,—); lfd. Nr. 2, Ktbl. 13, Parz. 17, Ackerland hinter der Steinmühle, 25,21 Ar (DM 875,—); lfd. Nr. 3, Ktbl. 6, Parz. 96, Hof- u. Gebäudefläche, mitten im Dorf, Hs. Nr. 4, 6,06 Ar (DM 4558,—); lfd. Nr. 4, Ktbl. 6, Parz. 97, Hofraum daselbst, 1,21 Ar (DM 242,—); lfd. Nr. 5, Ktbl. 4, Parz. 197, Ackerland im Kermeswinkel, 39,86 Ar (DM 1450,—); lfd. Nr. 6, Ktbl. 13, Parz. 18, Ackerland hinter der Steinmühle, 24,52 Ar (DM 855,—); lfd. Nr. 7, Ktbl. 7, Parz. 214/52, Grünland, die neue Wiese, 8,95 Ar (DM 270,—); lfd. Nr. 8, Ktbl. 4, Parz. 95, Ackerland auf dem Stollenberge, 70,80 Ar (DM 2300,—); lfd. Nr. 9, Ktbl. 7, Parz. 25, Garten im Graßhof, 0,98 Ar (DM 30,—); lfd. Nr. 10, Ktbl. 7, Parz. 26, Garten daselbst, 1,10 Ar (DM 60,—); lfd. Nr. 11,

Ktbl. 5, Parz. 129, Acker in der halben Hufe, 13,75 Ar (DM 490,—); lfd. Nr. 12, Ktbl. 9, Parz. 130/1, Ackerland auf d. Junkertriesch, 24,98 Ar (DM 325,—);

zu b) lfd. Nr. 1, Ktbl. 7, Parz. 24, Garten im Graßhof zur Hälfte, 1,95 Ar (DM 40,—);

zu c) lfd. Nr. 1, Ktbl. 4, Parz. 194, Ackerland im Kermeswinkel, zu 2/3, 4,16 Ar (DM 42,85);

zu d) lfd. Nr. 2, Ktbl. 9, Parz. 20, Grünland am Helgenrain, 11,93 Ar (DM 420,—);

zu e) lfd. Nr. 1, Ktbl. 9, Parz. 78, Ackerland im oberen Schellbach, 12,77 Ar (DM 173,34); lfd. Nr. 2, Ktbl. 9, Parz. 79, Ackerland daselbst, 12,86 Ar (DM 173,34); lfd. Nr. 3, Ktbl. 9, Parz. 81, Ackerland daselbst, zu 1/3, 12,47 Ar (DM 166,66), sollen am Freitag, dem 21. Juni 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstücke bzw. Grundstücksanteile am 8. Mai bzw. 13. November 1956 (Tage des Versteigerungsvermerks) waren: 1. Landwirt Wilhelm Robert Alfred Faßhauer in Weidenhausen Nr. 4, 2. Gießer Heinrich Hermann Erich Faßhauer in Gevelsberg, Hagener Straße 262, 3. Dreher Karl Walter Faßhauer, z. Z. in Längenrain, Haus Nr. 41 3/4, 4. Ehefrau des Schumachers Heinrich Reinhard Rehbein, Ernestine Elisabeth Toni Rehbein, geb. Faßhauer, in Weidenhausen Nr. 10, 5. Ehefrau des Kraftfahrers und Landwirts Karl Adam Fleischhacker, Emilie Katharine Elisabeth Fleischhacker, geb. Faßhauer, in Weidenhausen Nr. 32 1/2, 6. Ehefrau des Schreiners und Landwirts Willi Otto Gustav Schneider, Marie Auguste Martha Else Schneider, geb. Faßhauer, in Weidenhausen Nr. 67, 7. Renate Elfriede Helene Faßhauer, geboren am 11. 10. 1940, wohnhaft in Eschwege-Niederhone, Domänenweg 13, — zu 1 bis 7 in ungeteilter Erbengemeinschaft (zu je 1/7).

Der Wert der Grundstücke bzw. Grundstücksanteile ist durch rechtskräftigen Beschluß am 20. Febr. 1957 nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes bzw. des Landwirtschaftsgerichts Eschwege erforderlich. — Die Grundstücke mit Ausnahme von Flur 6, Flurstücke 96 und 97, unterliegen den Preisbestimmungen, die im Rahmen der Bietergenehmigung zu beachten sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 16. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. II

1292

84 K 85/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bischofsheim, Band 31, Blatt 1154, und Band 41, Blatt 1577, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, bezüglich der Grundstücke in Blatt 1577 jedoch nur die auf den Namen der Witwe Susanne Engelhard, geb. Weissenstein, Bischofsheim Krs. Hanau, eingetragenen ideellen Hälften, am 26. Juni 1957, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2 (Gebäude B), Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Blatt 1154: lfd. Nr. 5, 6 u. 7, Gemarkung Bischofsheim, Flur 18, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche,

Rumpfenheimer Weg, 8,33 Ar; Flurstück 48/2, Bauplatz am Löwensee, 7,17 Ar; Flurstück 48/3, Straße am Löwensee, 0,40 Ar. Blatt 1577: lfd. Nr. 1, 2 u. 3, Gemarkung Bischofsheim, Flur 9, Flurstücke 260/139 und 261/139, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 18, und Hofraum, daselbst, 3,55 Ar und 0,05 Ar; Flurstück 140, Hofraum, daselbst, 0,49 Ar; Flurstück 141, Hofraum, daselbst, 3,06 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 8. Juni 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals in Blatt 1154, die Witwe Susanne Engelhard, geb. Weissenstein, Bischofsheim Krs. Hanau, und in Blatt 1577 diese und der Dipl.-Ing. Otto Weissenstein, daselbst, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG werden die Werte der Grundstücke und Grundstücksanteile festgesetzt: a) für die Grundstücke lfd. Nr. 5, 6 u. 7 in Blatt 1154 auf 44 900,— DM, 3180,— DM und 160,— DM, zusammen 48 240,— DM, b) für die ideellen Hälften der Grundstücke lfd. Nr. 1, 2 und 3 in Blatt 1577 auf 5795,— DM, 122,50 DM, und 182,50 DM, zusammen 6100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 11. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

1293

84 K 188/56: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 5, Blatt 178, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 125, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Fichardstraße 51, Größe 2,58 Ar, soll am 3. Juli 1957, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 12. 2. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fa. Ohlerich & Poths, Hoch- und Tiefbau G. m. b. H., Frankfurt a. M. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 145 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 24. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

1294

84 K 3/57: Das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Hausen, Band 18, Blatt 668, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 2, Flurstück 308/35 ezc., Hof- und Gebäudefläche, Gr. Nelkenstraße 46, Größe: 6,74 Ar, soll am 26. Juni 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 337, III. St., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 6. Februar 1957: Frau Rosa Babette Wolfstädter, geb. Kessler, Frankfurt/Main. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 11. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

1295

84 K 86/56: Die im Grundbuch von Höchst, Band 49, Blatt 1277, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, 4, 8, 9 und 10, Gemarkung Höchst, Flur 12, Flurstück 728/5, Hofraum Windhorststraße 71—77, Größe 6,00 Ar; Flurstück 728/7, Acker, (Privatweg), An der Windhorststraße, Größe 0,41 Ar; Flurstück 725/4, Hofraum, Windhorststraße, Größe 1,98 Ar; Flurstück 730/5, Hofraum, daselbst, 71—77, Größe 3,97 Ar; Flurstück 730/7, Acker (Privatweg), An der Windhorststraße, Größe 0,38 Ar, sollen am 9. Juli 1957, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckerswerdtstraße Nr. 53, Zimmer 23, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 16. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gemeinnützige Baugenossenschaft „Eigenheim“ e.G.m.b.H., Frankfurt (Main)-Höchst. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 3 auf DM 54 800,—, lfd. Nr. 4 auf DM 492,—, lfd. Nr. 8 auf DM 594,—, lfd. Nr. 9 auf DM 52 364,— und lfd. Nr. 10 auf DM 456,—, zusammen auf DM 108 706,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 24. 4. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

1296

84 K 5/52: Das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 18, Band 18, Blatt 681, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 268, Flurst. 35, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Hinterhaus, Eppsteiner Straße 30, Größe: 4,27 Ar, soll am 12. Juni 1957, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 337, III. St., durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 25. Januar 1952: a) Ehefrau des Prokuristen Hermann Henkel, Anna, geb. Kayser in Remagen, b) Ingenieur Ferdinand Kayser in Offenbach/Main, c) Ehefrau des Kaufmanns Friedrich Reith, Helene, geb. Kayser in Köln-Klettenberg, d) Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm, genannt Willi Dietz, Johanna, geb. Kayser in Bonn, e) Betriebsassistent Eugen Kayser, Frankfurt/Main, f) Expedient Ernst Kayser in Villach-Mülldorf, g) Ehefrau Elisabeth Kayser, gesch. Bohnenkamp in Freiburg/Br., h) Ehefrau des Angestellten Hans Kerscher, Hermine, geb. Kayser in Frankfurt/Main — zu a) bis h) in ungeteilter Erbengemeinschaft, beschränkt durch das Statutarenbrecht der Witwe des Chemikers Georg Kayser, Henriette, geb. Schmidt in Frankfurt/Main nach Frankfurter Partikularrecht. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 13. 4. 1957

Das Amtsgericht, Abt. 84

1297

K 29/56: Die im Grundbuch von Friedberg/Hessen, Band 17, Blatt 1242, eingetragenen Grundstücke, Nr. 3, Gemarkung Friedberg, Flur 3, Flurstück 66, Hofreite b. Stall in der Vorstadt zum Garten, 0,71 Ar;

Nr. 4, Gemarkung Friedberg, Flur 3, Flurstück 67, Hofreite b. Stall in der Vorstadt zum Garten, 0,73 Ar; Nr. 5, Gem. Friedberg, Flur 3, Flurstück 68, Hofreite b. Stall in der Vorstadt zum Garten, 0,44 Ar; Nr. 8a, Gemarkung Friedberg, Flur 3, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche in der Vorstadt zum Garten, 5,28 Ar; Nr. 8b, Gemarkung Friedberg, Flur 3, Flurstück 65/1, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 2,96 Ar, sollen am 9. Juli 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/H., Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer Nr. 27, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. Januar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Schoko-Weissensee OHG. Inh. D. Weissensee u. R. Uhrig, Friedberg/H. Der Wert der zu versteigernden Grundstücke wird auf 80 000,— Deutsche Mark festgesetzt, § 74a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 3. 1957 Amtsgericht

1298

K 27/55: Die im Grundbuch von Burgholzhausen, Band 14, Blatt 830, eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Burgholzhausen, Flur 2, Flurstück 116/1, Ackerland ober der Hainbach, 22,81 Ar; Nr. 2, Gemarkung Burgholzhausen, Flur 2, Flurstück 114/1, Ackerland daselbst, 23,06 Ar; Nr. 3, Gemarkung Burgholzhausen, Flur 2, Flurstück 113 1/10, Acker (Obstbaumstück), ober der Hainbach, 8,10 Ar, sollen am 28. Mai 1957, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/H., Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer Nr. 27, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlösser Hans Maier, Burgholzhausen v. d. H. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1618,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 12. 4. 1957 Amtsgericht

1299

7 K 31/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Cappel, Band 14, Blatt 493, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 4, Gemarkung Cappel, Flur 5, Flurstück 1, Lieg.-B. 116, Geb.-B. 112, Hof- und Gebäudefläche, Altes Schloß 11, 4,00 Ar, soll am 14. Juni 1957, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. Nov. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Ehefrau des Mühlenbauers Hartmann Keutner, Luise, geb. Häuser, in Cappel, zur Hälfte, b) Witwe Katharina Luise Keutner, geb. Heuser, Cappel, c) Lucia Keutner, geb. am 18. 10. 1936, Cappel — zu 1. b) und 1. c) zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 40 500,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 25. 4. 1957 Amtsgericht

1300

7 K 10/57: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Krs. Offenbach/M., Band 31, Blatt 2110, Flur 18, Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9, 7,53 Ar; Flur 18, Nr. 18, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 11, 7,19 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (30. 3. 1957) auf die Namen des Metzgers Herbert Peter Ulpinnis und seiner Ehefrau Emilie Luise, geb. Spahn, beide zu je 1/2, eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 37, I. Stock, am Freitag, den 21. Juni 1957, 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 68 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 18. 4. 1957

1301

7 K 48/55: In der Zwangsversteigerungssache betr. das im Grundbuch von Offenbach (M.)-Bieber, Band 56, Blatt 2478, auf den Namen der Maria Simon eingetragene Grundstück, Hof- und Gebäudefläche am Aussichtsturm 40, 6,62 Ar, ist der Zwangsversteigerungstermin vom 10. Mai 1957 aufgehoben worden.

Offenbach (Main), 26. 4. 1957

1302

7 K 45/56: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das im Grundbuch von Offenbach/Main-Bürgel, Band 37, Blatt 1838, Fl. 1, Nr. 343^{9/10}, Hofreite Haus Nr. 6 Larochestraße, 2,29 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (3. 9. 1956) auf den Namen des Schreiners Heinrich Schick in Offenbach-Bürgel eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37, am Freitag, den 21. Juni 1957, 11.00 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 38 160,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 18. 4. 1957

1303

3 K 1/57: Die im Grundbuch von Rüdesheim und Eibingen, Band 8,22, Blatt 393, 867, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, Gemarkung Eibingen, Flur 11, Flurstück 93, Lieg.-B. 905, Geb.-B. 74, Wohnhaus mit Hofraum, Oberstr. 11, Größe 1,17 Ar; lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdesheim, Flur 34, Flurstück 96, Weingarten auf der Wüst, Größe 8,07 Ar, sollen am 14. Juni 1957, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. bzw. 26. 2. 57 (Tag des Versteigerungsvermerks): Winzer Heinrich Jakobi I. in Eibingen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 4505,— (i. W. Viertausendfünfhundertundfünf Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhg.), 23. 4. 1957 Amtsgericht

Nachtrag zur Rubrik „Veröffentlichungen“

1304

Baulandumlegung XV (Wiesbaden-Innenstadt), Nachtrag 2

Durch Beschluß des Magistrats als Umlegungsbehörde (Nr. 1155 vom 12. August 1955) ist der durch Beschluß Nr. 1636 vom 13. November 1951 festgesetzte Verteilungsplan der Umlegung XV (Wiesbaden-Innenstadt) für die Grundstücke Wilhelmstr. 48 und 50, Flur 107, Flurstück 38/9, und Flur 107, Flurstück 26/10, aufgehoben worden.

Die Beteiligten für diese Grundstücke werden gemäß § 33 (3) des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 48 (GVBl. S. 139) zur Verhandlung über den Verteilungsplan — Nachtrag 2 — für Samstag, den 18. Mai 1957, um 11.00 Uhr, fristgerecht in das Umlegungsbüro des Städt. Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Wiesbaden, Rheinstr. 22, geladen. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: 1. die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an diesen Grundstücken, 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, 4. 5. 1957

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
als Umlegungsbehörde

— Vermessungs- und Liegenschaftsamte —

1305 Öffentliche Ausschreibungen

AROLSEN. Im Bauamtsbezirk des Hessischen Straßenbauamtes Arolsen soll die Landstraße I. Ordnung Nr. 617 zwischen Dalwigkthal und Münden, km 36,233—38,630, ausgebaut werden. Es werden u. a. nachstehende Arbeiten anfallen: 2940 qm Auskoffierung und Packlage setzen, 11 000 qm Einstreudecke mit Teppichbelag herstellen sowie Ausführung aller erforderlichen Nebenarbeiten. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Arolsen spätestens bis zum 9. 5. 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugestellt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 4,— ist beizufügen. (Einzahlung auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse Arolsen unter Angabe der Ausschreibungsstrecke.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Sonnabend, den 11. 5. 1957 in der Zeit von 8—12 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Arolsen ausgegeben; Die S u b m i s s i o n findet am 18. 5. 1957, vormittags 10 Uhr statt. Hess. Straßenbauamt Arolsen, Rauchstr. 3

1306

MARBURG (Lahn). Das Hessische Straßenbauamt Marburg (Lahn) hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen die Arbeiten zum frostsicheren Ausbau der Bundesstraße Nr. 252 zwischen Ernsthausen und Bottendorf, Kreis Frankenberg/Eder, km 22,430 bis km 24,000 zu vergeben. Die Arbeiten umfassen: ca. 1000 Stck. Wurzelstöcke roden, ca. 13 000 qm Rasenboden abheben und wieder neu andecken, Erdbewegung von ca. 1200 cbm Waldboden, ca. 5500 cbm Mutterboden, ca. 35 000 cbm mittelschweren Boden und ca. 1000 cbm leichten Fels, ca. 6600 qm Pflasterdecke einschließlich Unterbau aufnehmen, ca. 3150 t Sand für die Sauberkeitsschicht und ca. 5300 t Splitt für die Frostsicherungsschicht einbauen. Herstellung von ca. 15 000 qm Schotterunterbau (30 cm stark), ca. 11 200 qm Teermischmakadamdecke (1. Schicht 100 kg/qm geteertes Schottersplittgemisch und 2. Schicht 40 kg/qm Teersplitt) und ca. 11 200 qm Asphaltfeinbetontepichbelag. Die Lieferung sämtlicher Materialien hat der Auftragnehmer durchzuführen, außer 4350 t bauseits beschafften Schotter, den der Auftragnehmer vom Werk abfahren muß. **Eröffnungstermin:** Donnerstag, den 6. Juni 1957, 11.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Marburg/Lahn, Ketzerbach 10, Telefon 2967-2968. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Marburg/Lahn, Ketzerbach Nr. 10, bis spätestens 16. Mai 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen DM 30,— ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Montag, den 20. Mai 1957, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg/L., Zimmer Nr. 26, abgegeben.

1307

WEILBURG (Lahn). Auf Bundesstraßen im Bauamtsbezirk Weilburg sind in 7 Losen 71 000 qm Oberflächenmachbehandlung zu vergeben. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Weilburg/Lahn, Frankfurter Straße 13, bis spätestens 11. Mai 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post

übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 3,— je Los ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt/Main). Für Selbstabholer werden die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht im Hess. Straßenbauamt Weilburg abgegeben. **Eröffnungstermin:** Dienstag, den 21. Mai 1957, 10 Uhr. Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen in Frage. **Zuschlagsfrist:** 3 Wochen.

Weilburg (Lahn), 27. 4. 1957.

Hessisches Straßenbauamt

1308

WEILBURG (Lahn). Auf Landstraßen II. Ordnung in dem Kreis Limburg sind in 3 Losen 700 qm Verbreiterung, 3100 qm Einstreudecke, 1000 lfdm. Hochbord mit Halbrinne, 2500 qm Oberflächenmachbehandlung, 12 800 qm Oberflächenerstbehandlung zu vergeben. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Weilburg/Lahn, Frankfurter Straße 13, bis spätestens Samstag, den 4. Mai 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 3,— je Los ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt/Main). Für Selbstabholer werden die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht im Hess. Straßenbauamt Weilburg abgegeben. **Eröffnungstermin:** 14. Mai 1957, 10 Uhr. Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen in Frage. **Zuschlagsfrist:** 3 Wochen.

Weilburg (Lahn), 26. 4. 1957.

Hessisches Straßenbauamt

1309

WIESBADEN. Im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3031 Aarstraße—Camberg zwischen km 0,060 und km 0,745 (Ortsdurchfahrt Kettenbach/Nassau) sollen die Arbeiten für die Straßenverbreiterung und die Herstellung einer neuen Fahrbahndecke öffentlich vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen: ca. 1000 cbm Bodenbewegung, ca. 1600 qm Packlage, ca. 4800 qm Vorprofil, ca. 4800 qm Streumakadamdecke und ca. 1400 lfdm Hochbord. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 4. Mai 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 4,— zuzüglich DM 0,50 Porto (nur bei Zusendung der Angebote) zusammen DM 4,50 ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830 Frankfurt/Main). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Montag, den 6. 5. 1957 in der Zeit von 9 bis 13 Uhr im Straßenbauamt Zimmer 21 abgegeben. **Eröffnungstermin:** am 14. Mai 1957, 10 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

1310

Im Landesjugendamt Hessen ist

die Stelle des Jugendpflegedezernenten
(TO. A. III)

zu besetzen. Vorausgesetzt werden Erfahrungen in der praktischen Jugendpflegearbeit und eine abgeschlossene pädagogische oder soziale Ausbildung. Der Jugendpflegedezernent hat die Aufgabe, koordinierend und beratend die Entwicklung der Jugendpflege auf der kommunalen Ebene zu fördern und sich der Fortbildung der auf diesem Gebiet tätigen behördlichen und freien Kräfte anzunehmen.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes und beglaubigter Zeugnisabschriften mit Angabe von Referenzen bis spätestens 15. Juni 1957 zu richten an

den Hessischen Minister des Innern — Abt. I —
Wiesbaden, Luisenstraße 13

Wissen Sie schon?

Wir bieten allen, die im öffentlichen Dienst stehen und besser wohnen wollen, zinsbillige Darlehen u. besondere Vorteile. Sie zahlen dabei weniger Steuern! Fragen Sie uns, bevor Sie sich entscheiden!

BEAMTENHEIMSTATTENWERK HAMELN
Organ der staatl. Wohnungspolitik



Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreislste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 9000. Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.